

Gemeinde Heusweiler

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Saarstraße“

Ortsteil Holz

Umweltbericht
gem. § 2 BauGB

Stand:
Offenlage n. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
24.07.2026

Stand: öffentliche Auslegung
Erstellt: 24.07.2026

ARK Umweltplanung und –consulting – Dr. Joachim Weyrich
Piesbacher Str. 40
66701 Beckingen
Tel.: 0172 6837366
email: j.veyrich@ark-partnerschaft.de

Bearbeiter:

Dr. J. Weyrich
Dr. F. Wilhelmi

Inhalt

1.	Einleitung und Anlass	5
2.	Bebauungsplanentwurf	6
3.	Planerische Vorgaben	8
3.1	Einschlägige Rechtsgrundlagen	8
3.2	Landesentwicklungsplan Umwelt	8
3.3	Landschaftsprogramm	8
3.4	LIK Nord.....	8
3.5	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	9
3.6	Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG	9
3.7	Baumschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler.....	9
3.8	Informelle Fachdaten	9
3.9	Flächennutzungsplan/Landschaftsplan	10
4.	Bestand und Bewertung des Umweltzustandes	11
4.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora	11
4.1.1	Untersuchungsprogramm und Datenquellen.....	11
4.1.2	Biotope und Vegetation	12
4.1.3	Fauna	13
4.2	Schutzgut Boden	16
4.3	Schutzgut Wasser.....	17
4.4	Schutzgut Klima/Luft.....	17
4.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	17
4.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	17
4.7	Schutzgut Mensch	17
5.	Wirkungsprognose (Umweltprüfung)	18
5.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	18
5.2	Wirkfaktoren.....	18
5.3	Schutzgutbezogene Auswirkungen im Planfall.....	19
5.3.1	Schutzgut Biotope, Fauna und Flora, Biologische Vielfalt.....	19
5.3.2	Schutzgut Fläche und Boden	19
5.3.3	Schutzgut Wasser.....	19
5.3.4	Schutzgut Klima/Luft.....	20
5.3.5	Schutzgut Landschaftsbild.....	20
5.3.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	20
5.3.7	Schutzgut Mensch	20
5.4	Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG.....	21
5.4.1	Gesetzliche Grundlagen	21
5.4.2	Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse	21
5.5	Umwelthaftungsausschluss	26
5.6	Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen	26
5.7	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	27
6.	Grünordnerische Maßnahmen und textlichen Festsetzungen.....	27
6.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	27
6.2	Artenschutzfachlich hergeleitete Maßnahmen	28
6.3	Artenschutzfachlich empfohlene Maßnahmen	29
6.4	Weitere grünordnerische Maßnahmen	29
7.	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	30
8.	Externe Ausgleichmaßnahmen.....	35
9.	Monitoring	36
10.	Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen	36

11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	36
12.	Verwendete Quellen	38

ANHANG: Artenlisten

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtslageplan
- Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf
- Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes
- Abb. 4: Dokumentation des Planbereiches
- Abb. 5: Übersichtslageplan der Ökokontomaßnahme/Ausgleich

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden
- Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze
- Tab. 3: Erfassungskalender
- Tab. 4: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches
- Tab. 5: im Geltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld nachgewiesene Vogelarten
- Tab. 6: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
- Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern
- Tab. 8: Bilanz, Bewertungsblock A
- Tab. 9: Bilanz, Bewertungsblock B
- Tab. 10: Bilanz, Bewertung des Ist-Zustandes
- Tab. 11: Gesamtbilanz
- Tab. 12: Bilanz für die zugewiesene Ausgleichsfläche

1. Einleitung und Anlass

Die Gemeinde Heusweiler beabsichtigt die Ausweisung des Gewerbegebietes „Saarstraße“. Geplant ist die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes (Fa. Blass Tec. GmbH), der aktuell an seine räumlichen Kapazitätsgrenzen stößt, sowie die Ansiedlung eines Rechenzentrums.

Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hatte bereits 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Saarstraße“ für einen deutlich größeren Geltungsbereich (ca. 1,7 ha) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits durchgeführt, das Verfahren dann aber nicht weiter verfolgt.

Auf Antrag der beiden Vorhabenträger wird das Verfahren nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB mit reduziertem Geltungsbereich als vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet Saarstraße“ nunmehr weitergeführt.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Saarstraße (L.I.O. 128) und der BAB 1 bzw. deren Einschnittböschung im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet „Am Wasserturm“. Im Osten schließt sich eine Grünlandfläche und 2 Wohngrundstücke an, daran angrenzend befindet sich die AB-Anschlussstelle 144 (Quierschied).

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Gebiet eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren durch den Regionalverband Saarbrücken gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Parallel zum Bebauungsplan und zur FNP-Teiländerung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Mensch, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern. Mit dem integrierten grünordnerischen Fachbeitrag erfolgt die in § 1a Abs. 3 BauGB geforderte Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Belange, die in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind. Hierbei werden die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz nach § 1a BauGB i.S.d. Eingriffsregelung ermittelt und festgelegt. Im Umweltbericht werden darüber hinaus die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG abgeprüft.

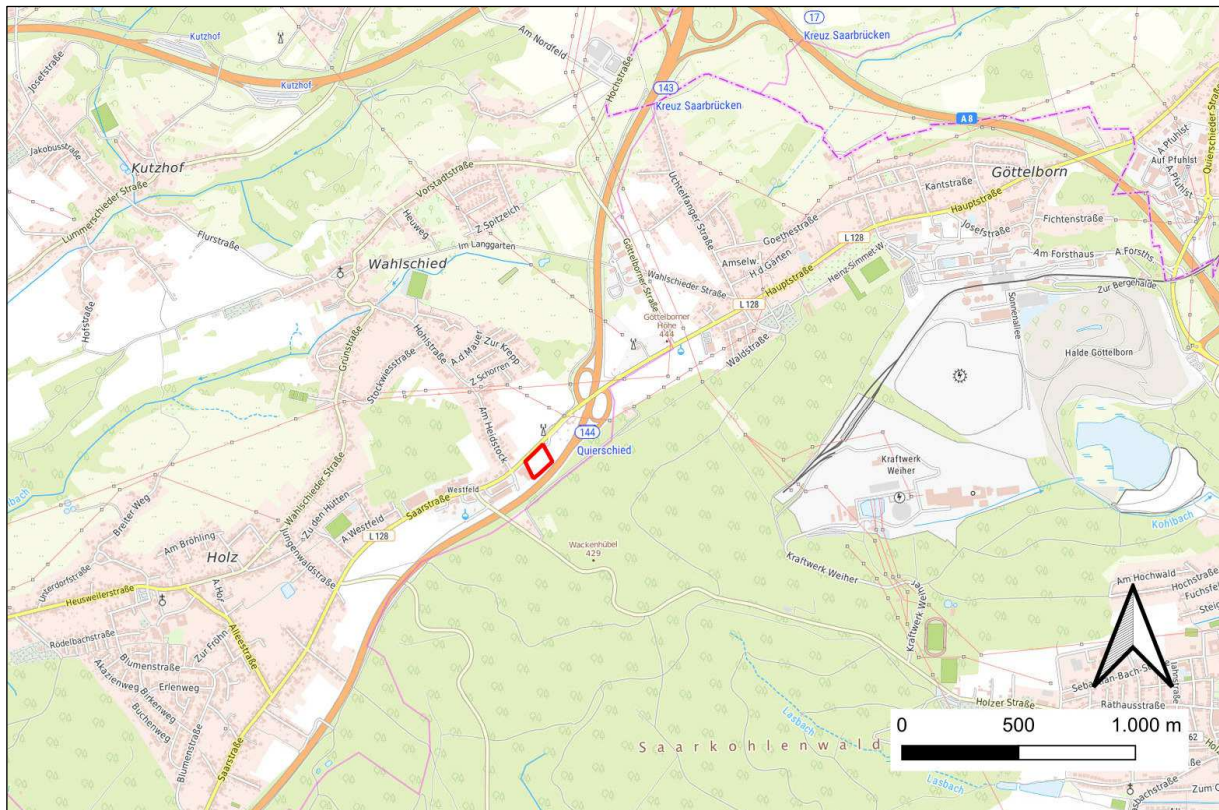


Abb. 1: Übersichtslageplan (Kartengrundlage: TopPlus open)

2. Bebauungsplanentwurf

Der Bebauungsplanentwurf sieht innerhalb des Geltungsbereiches die Ausweisung eines Gewerbegebietes vor, das hinsichtlich der Nutzungsart unterteilt wird in ein Rechenzentrum/Data-Center und einen kleineren Bereich zur Erweiterung der Blass-Tec GmbH.

Das Gewerbegebiet ist durch die L 128 bereits erschlossen.

Die GRZ wird mit 0,8 festgesetzt, die Höhe baulicher Anlagen ist auf maximal 15 m begrenzt.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenen Abstände zur vorbeiführenden BAB A1 ist eine private Grünfläche vorgesehen, die unmittelbar an das Böschungshochgrün der Autobahn angrenzt.

Die überbaubare Fläche umfasst praktisch das gesamte Gewerbegebiet und wird aus Gründen des Lärmschutzes in zwei Bereiche unterschiedlicher Emissionskontingente unterteilt.

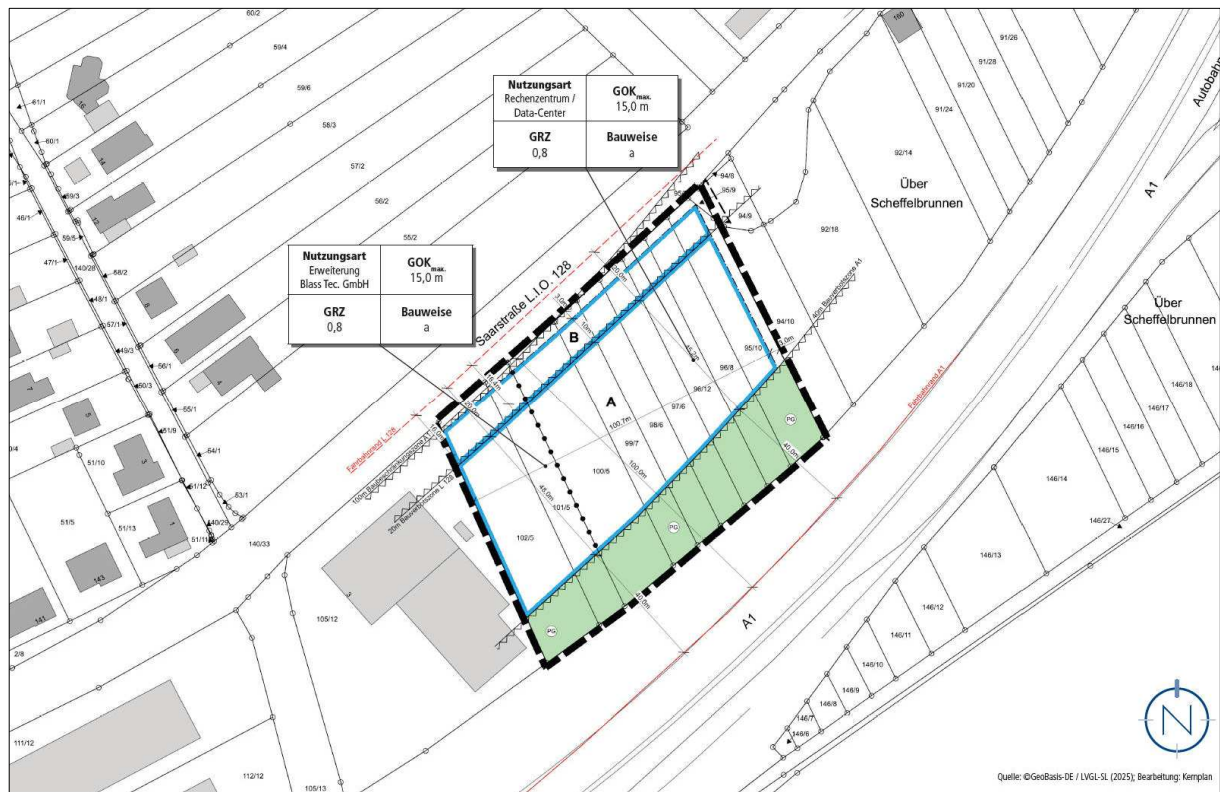


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplanentwurf; ohne Maßstab; aus: KernPlan, Stand 21.07.2026

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes besteht folgender Bedarf an Grund und Boden:

Tab. 1: Bedarf an Grund und Boden

Flächennutzung	B-Plan	
	Fläche [ha]	Anteil [%]
Gewerbegebiet	0,648	75,2
private Grünfläche	0,214	24,8
Summe	0,862	100

Da es sich um eine konkrete Betriebserweiterung handelt, die Planfläche unmittelbar an ein bestehendes, mit Lärm bereits vorbelastetes, Gewerbegebiet angrenzt, wurden Standortalternativen nicht betrachtet.

3. Planerische Vorgaben

3.1 Einschlägige Rechtsgrundlagen

Tab. 2: Zusammenstellung der relevanten Fachgesetze

Relevante Fachgesetze, Verordnungen, Richtlinien	Belange	Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Nachhaltigkeit der städtebaulichen Entwicklung, Belange des Umweltschutzes, Bodenschutzklausel n. § 1a, Abs. 2, Ziele der Raumordnung, Aussagen FNP und Fachpläne, NATURA 2000	
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)	Betroffenheit von Schutzgebieten, geschützte Biotope, besonderer Artenschutz (§ 44 ff. BNatSchG), Umweltschäden (§ 19 BNatSchG), Ausgleichverpflichtung n. § 15ff. BNatSchG	LSG in 150 m Entfernung; keine bisher registrierten FFH-LRT oder n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope betroffen
FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie	Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten, Lebensräumen und Arten	NATURA 2000-Gebiet in 150 m Entfernung
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Saarländisches Wassergesetz (SWG)	Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz	keine Schutzgebiete betroffen; kein Retentionsraumverlust Umgang mit Niederschlagswasser
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erosion	Bodenfunktionsverlust durch Überbauung
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), zuzgl. Verordnungen und Richtlinien	Auswirkungen von Lärm auf störeffindliche Nutzungen, Planungsleitsatz n. § 50 BImSchG	Lärmbetrachtung erforderlich
Landeswaldgesetz	Erhalt und Sicherung des Waldes	Waldabstände nicht betroffen
Denkmalschutzgesetz SL (SaarlDSchG)	Belange des Denkmalschutzes	nicht betroffen
Klimaschutzgesetz (KSG)	Belange des Klimaschutzes	energetische Festsetzung
UVP-Gesetz	Umweltprüfung	nicht relevant

3.2 Landesentwicklungsplan Umwelt

Der gültige Landesentwicklungsplan Umwelt (2004) weist für den Geltungsbereich keine Vorranggebiete aus. Auch sind gem. dem Entwurf des LEP 2030 weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet betroffen.

3.3 Landschaftsprogramm

Gem. der Darstellung im Landschaftsprogramm des Saarlandes ist der Planungsbereich der Bergbau- und Altindustrielandschaft „nördlicher Saarkohlenwald“ zuzurechnen (Randlage). Gemäß der schematischen Abgrenzung im LAPRO besteht hier das Potenzial und der Wunsch einer Verbesserung des Naturhaushaltes, der siedlungsnahen Erholungsfunktion und einer Inwertsetzung der alten Industriekultur. Auf einem niedrigeren räumlichen Skalenniveau betrachtet ist diese Zielsetzung für den Standort aufgrund der verkehrlichen Lage jedoch obsolet.

Darüber hinaus formuliert das LAPRO für den Planungsbereich keine Funktionszuweisungen oder Entwicklungsvorschläge.

3.4 LIK Nord

Die Maßnahmenfläche liegt knapp außerhalb des Landschaftsgebietes des vom BfN geförderten Projektes LIK Nord, das auf der gegenüberliegenden Seite der BAB 1 beginnt.

3.5 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

In relativ geringer Entfernung zum Geltungsbereich befinden sich zwei NATURA 2000-Gebiete, das als LSG ausgewiesene FFH-Gebiet „Wiesenlandschaft bei Wahlschied“ (L 6607-301) ca. 150 m nördlich und das als NSG ausgewiesene Gebiet „Saarkohlenwald“ (N 6707-301), das etwa 220 m südwestlich beginnt.

Für das Gebiet „Wiesenlandschaft bei Wahlschied“ sind keine Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gemeldet, die Teillebensräume außerhalb des Gebietes nutzen könnten. Direkte Wirkungen in das Gebiet und auf die gemeldeten Lebensräume (FFH-LRT 6510 und 6410) sind aufgrund der Entfernung und der Trennwirkung der L 128 nicht zu prognostizieren.

Für das NATURA 2000-Gebiet „Saarkohlenwald“ sind neben den aquatischen (Groppe) und semiaquatischen (Kammolch, Gelbbauchunke) sowie hygrotopen Arten (Eisvogel) ausschließlich stenotope Waldarten gemeldet (Hirschkäfer, Grau-, Schwarz- und Mittelspecht), die den Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit nicht als Teillebensraum frequentieren. Eine Ausnahme bildet die ebenfalls gemeldete Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*), die als typischer Biotopwechsler sowohl halbschattige, eher feuchte Standorte als auch trockene und sonnige Biotope besiedelt und damit theoretisch auch den Geltungsbereich frequentieren könnte. Die Flugzeit des Falters fällt weitgehend mit der Blüte des Wasserdostes (*Eupatorium cannabinum*) zusammen, die neben dem Gemeinen Dost (*Origanum vulgare*) auf Trockenstandorten als Nektarquelle eindeutig bevorzugt werden. Beide Pflanzenarten kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor. Auch aus strukturellen Gesichtspunkten (weitgehendes Fehlen von Saumstrukturen) kann im Vergleich zum Umland keine besondere Habitataignung ausgemacht werden.

Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgegangen werden. Eine nähere Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG ist nicht erforderlich.

3.6 Schutzgebiete n. BNatSchG und SWG

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von Schutzgebieten n. BNatSchG bzw. SWG. Die Verbotstatbestände der Verordnungen über das nahegelegene, bereits erwähnte Naturschutzgebiet „Saarkohlenwald“ (N 6707-301) vom 21.03.2017 (Abl. d. S. 2017: S. 385ff.) und das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Wahlschied“ L 6607-301 vom 31.03.2017 (Abl. d. S. 2017: S. 408ff.) sind nicht betroffen. Schutzgebiete nach WHG/SWG sind nicht tangiert.

3.7 Baumschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler

Unter die Baumschutzsatzung der Gemeinde Heusweiler fallende Bäume sind nicht betroffen. Die einzigen Bäume mit ausreichenden Stammstärken sind die Fichten auf den Flurstücken 100/5 und 101/5, die gem. § 1 Abs. 4 als Nadelbäume nicht unter die Verordnung fallen. Sie sind ohnehin überwiegend abgestorben und stellen insofern auch eine Verkehrsgefährdung dar.

3.8 Informelle Fachdaten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Flächen der Biotopkartierung registriert, weder Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-Richtlinie noch n. § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Die im Zuge der OBK 2022 erfassten, nächstgelegenen Flächen befinden sich östlich innerhalb des früheren Geltungsbereiches, jenseits der L 128 (FFH-LRT 6510) bzw. in großer Flächenausdehnung innerhalb des NATURA 2000 Gebietes „Saarkohlenwald“ (i.d.R. FFH-LRT 9110).

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Saarlandes.

Die ABDS-Datenbank (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes Stand 2017) weist für den Geltungsbereich und das unmittelbare Umfeld keine Funddaten von besonders oder streng geschützten Arten auf. Erst im Bereich des NATURA 2000-Gebietes „Wiesenlandschaft bei Wahlschied“ befinden sich mehrere Fundstellen des Gefleckten Knabenkrautes (*Dactylorhiza m. majalis*).

3.9 Flächennutzungsplan/Landschaftsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken weist den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Daher bedarf es einer Änderung des rechtswirksamen FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist der Planungsbereich als landwirtschaftliche Fläche (Offenlandnutzung) dargestellt. Das Aktionsprogramm formuliert keine konkreten Zielzuweisungen.

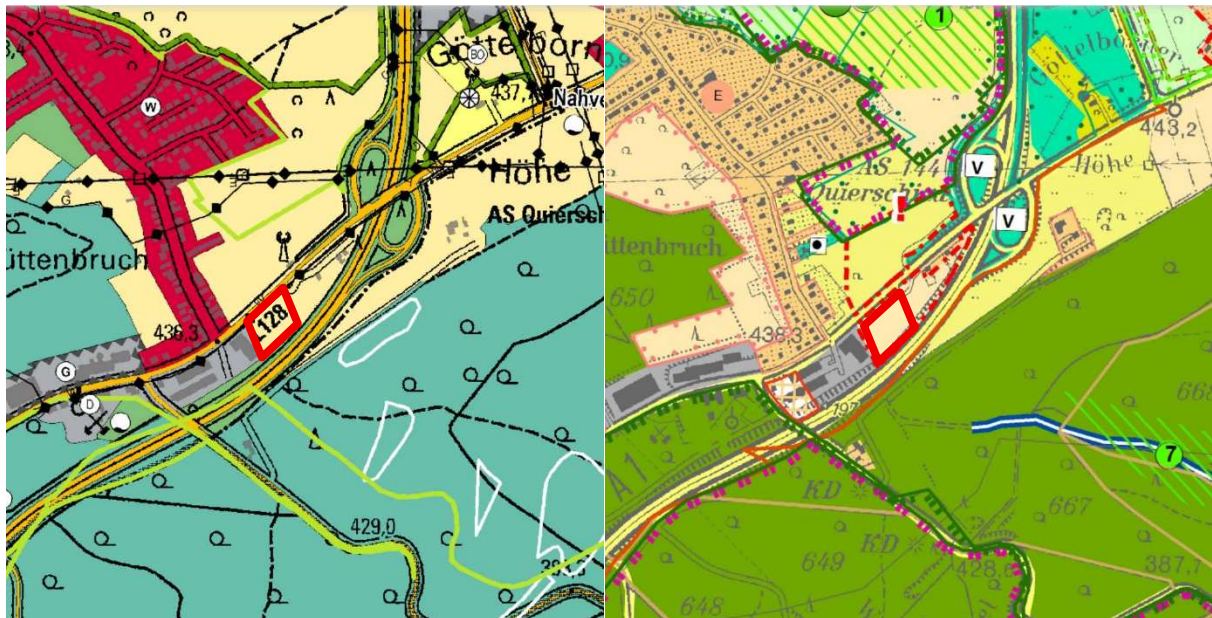


Abb. 3: Auszug aus dem Flächennutzungsplan (links) und der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes (rechts) des Stadtverbandes Saarbrücken (Quelle: GeoPortal Saarland); der Geltungsbereich ist rot dargestellt

4. Bestand und Bewertung des Umweltzustandes

4.1 Schutzgut Biotope, Fauna und Flora

4.1.1 Untersuchungsprogramm und Datenquellen

Die Biotope und Vegetation am Standort wurden flächendeckend erfasst. Die Ergebnisse stellen eine fundierte Grundlage für die Eingriffsbilanz nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung dar. Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten stammen aus dem ABSP-Artenpool und der ABDS-Datenbank (Quelle GeoPortal Saar) und aus weiteren vorliegenden Untersuchungsdaten im Umfeld (LIK Nord¹).

Weitere faunistische Erfassungen erfolgten bereits 2018 und wurden 2025 und 2026 durch weitere Begehungen (Avifauna, Reptilien) bzw. kursorisch (Amphibien, Tagfalter) ergänzt. Die bisherigen Ergebnisse weisen unter den genannten Gruppen nicht auf die Präsenz prüfungsrelevanter Arten hin. Nachgewiesen sind Brutvorkommen von lediglich häufigen, v.a. lärmtoleranten bzw. ubiquitär vorkommenden Vogelarten im Bereich der Fichtenriegel und der angrenzenden Böschungsgehölze (außerhalb des Geltungsbereiches).

Tab. 3: Erfassungskalender (ohne Erfassungen aus 2018)

Datum	Zeit (MEZ)	Std.	Aktivität	Wetter
21.08.25	12:30 – 14:00	1,5	Habitatstrukturen, Vegetation, Reptilien	sonnig, trocken, 25°C
30.03.26	11:30 – 13:00	1,5	Avifauna, Reptilien, Amphibien	Sonne und leichter Regen im Wechsel, 12°C
30.04.26	16:00 – 18:00	2	Avifauna, Reptilien,	Bedeckt, 14°C
14.05.26	16:15 – 17:00	0,75	Habitatstrukturen, Vegetation, Avifauna	Regen, 19°C
24.05.26	15:45 – 17:00	1,25	Vegetation, Avifauna, Reptilien	sonnig, trocken, 26°C
11.06.26	10:00 – 11:30	1,5	Vegetation, Avifauna, Reptilien	bedeckt, trocken, 5°C
09.07.26	08.00 – 09:30	3 h	2 Beobachter Vegetation, Avifauna, Reptilien	Vollsonne, 23°C
	Summe	11,5		

Kalenderverteilung und Stundenaufwand für den ca. 0,86 ha großen Betrachtungsraum überschreiten die in Albrecht et.al. für alle Artengruppen als rechtssicher genannten Erfassungszeiten.

Die Erfassung der Avifauna erfolgte über Punktbeobachtung, Verhörung durch langsame Transekte entlang der Gehölzstrukturen. Der Status Brutvogel wurde registriert bei wiederholt anhaltendem Reviergesang, Warnrufen bei Annäherung, anhand von Nistmaterial oder Futter tragenden Alttieren oder der Präsenz von Jungtieren.

Schwerpunkt und einzig erfolgversprechender Bereich der Nachsuche von Reptilien waren die Saumbereiche entlang der Saarstraße und der Fichtenriegel. Die Erfassung erfolgte in langsamem Schrittempo mit stichprobenartigen Querungen des Bestands. Hohl liegende Materialien, die als Versteck oder Sonnungsplätze dienen könnten, waren nicht vorhanden; lediglich an einem Reisighaufen und einem Blocksteinring eines ehem. Grillplatzes erfolgten Punktbeobachtungen auf Reptilien.

Ein Zierteich auf dem Gelände der Blass Tec GmbH wurde auf Amphibien-Präsenz inspiziert.

Weitere Artengruppen mit im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Vertretern, für die keine gezielte Erfassung durchgeführt wurde, werden in Form einer Potentialabschätzung betrachtet.

¹ MÜLLER-STIESS, H. (2011): 4. Sonderuntersuchung Fledermäuse. In: PEPL LIK.Nord, Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßvorhaben Landschaft der Industriekultur Nord, Bd. 4: Anlagen zum PEPL – Dokumentation der Grundlagenenerhebungen.

4.1.2 Biotope und Vegetation

Der Planbereich liegt südöstlich der AS Qierschied zwischen der BAB 1 bzw. deren Einschnittböschung sowie der an dieser Stelle parallel zur A 1 verlaufenden Anschlussstraße (L 128). Im Südwesten grenzt er an das bestehende Gewerbegebiet am Schacht Holz. Die Fläche wird zum überwiegenden Teil als Grünland genutzt. Im Zentrum der Fläche befindet sich ein aufgelassenes, ehemals freizeitlich genutztes Grundstück, das von Fichtenreihen eingerahmt wird. Die westlich daran anschließende Grünlandfläche wird mehrschürig genutzt und besitzt strukturell Zierrasencharakter.

Die Grünlandfläche östlich des Fichtenriegels wird mehr oder weniger extensiv, offenbar mit moderater Düngung bewirtschaftet und ist gem. der allgemein gültigen Bundes- und landesspezifischen Kartierhinweise² und dem landesspezifischen ABC-Bewertungsschema für strukturelle und floristisch-vegetationskundliche Ansprache und Bewertung der FFH-Lebensraumtypen³ als FFH-Lebensraumtyp 6510 (magere Flachlandmähwiese) zu klassifizieren. Als Kennarten sind vertreten: Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Rapunzel-Glockenblume (*Campanula rapunculus*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesenlabkraut (*Galium album*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*), Zaunwicke (*Vicia sepium*) und Margerite (*Leucanthemum vulgare*). Aus struktureller und floristischer Sicht ist der Erhaltungszustand mit C zu beurteilen. Der Bereich westlich der Fichtenriegel (Flurstück 102/5⁴) ist aus floristischen Gründen trotz der mehrschürigen, rasenartigen Nutzung ebenfalls als FFH-LRT 6510 einzustufen, aufgrund der Präsenz von B-Arten (*Hypochaeris radicata*, *Luzula campestris*, *Hieracium pilosella*, *Plantago media*, *Linum catharticum*) ist er in den Erhaltungszustand B einzustufen. Durch den regelmäßigen Austrag des Mahdgutes weist die Fläche sehr oligotrophe Verhältnisse auf, auf die vor allem das lokal sehr häufige Vorkommen des Orangeroten Habichtskrauts (*Hieracium aurantiacum*), des Purgier-Leinkrauts (*Linum catharticum*), des Mausohr-Habichtskrauts (*Hieracium pilosella*) und des mittleren Wegerichs (*Plantago media*) hinweisen.

Die Fichtenriegel sind fast vollständig abgestorben und besitzen Stangenholz- bis mittlere Baumholzstärke (BHD i.d.R. < 35 cm). Die Reihen sind mit Vogelkirschen, Eschen, Traubeneichen, Feldahorn und Brombeerhecken eingewachsen. Nach Norden ist dem Fichtenbestand eine Heckenpflanzung aus Liguster und Traubeneichen vorgelagert, der Gehölz-freie Bereich daneben wird nicht mehr regelmäßig gemäht. Die in der Folge entstandene Grünlandbrache setzt sich entlang der östlichen Fichtenreihe nach Süden fort. Die Freifläche innerhalb des Fichtenbestandes wurde als durchgewachsener Zierrasen bis vor wenigen Jahren noch sporadisch freigehalten, ist mittlerweile jedoch fast vollständig mit Brombeere eingewachsen.

Auf dem Grundstück der Fma. Blass tec GmbH befindet sich knapp außerhalb des Geltungsbereiches ein kleiner Zierteich mit Schilf und Rohrkolben, umstanden mit niederstämmigen Kirschbäumen mit Stammdurchmessern bis 15 cm.

Tab. 4: Liste der Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Bez.	OSIRIS-Schlüssel	Code n. Leitf. Eingriffsbew.	Beschreibung
1	mesophiles Grünland	xEA1	2.2.14.2	Grünland FFH-LRT 6510 C
2	mageres Grünland	xED1	2.2.14.2	Rasenartig, FFH-LRT 6510 B
3	Fettgrünlandbrache	EE0	2.7.2.2.2	Jungbrache, artenarm, ruderal
4	Fettgrünlandbrache	EE0	2.7.2.2.2	artenarm, ruderal, verbuschend
5	Aufgelass. Ziergrün	HM4	3.5.1	Freizeitgrundstück, mittlerweile vollständig mit Brombeeren eingewachsen
6	Fichtenriegel	BF1	2.12	Gehölzeinrahmung des Freizeitgrundstückes
7	Ruderaler Saum	HH2	6.6	Straßenrand
8	Straßenbankett	LA1,HC3	3.3.1	
9	vollversiegelte Fläche	VA7	3.1	Erschließungsweg

² u.a. BfN https://www.bfn.de/0316_typ6510.html

³ Quelle: ZfB-Bewertungsbögen

⁴ diese Einstufung ist trotz der mehrschürigen Nutzung (> 3 Schnitte) aufgrund der floristischen Parameter vorzunehmen



Abb. 4: oben links: Blick von Nordosten auf die Maßnahmenfläche (Frühjahrsaspekt), im Bildhintergrund weitgehend abgestorbener Fichtenriegel; oben rechts: mesophiles, moderat fettes Grünland im Westteil (oben rechts) sowie vielschürige Fläche auf Flurstück 102/5 (Mitte links), alle Grünlandflächen sind als FFH-LRT 6510 zu klassifizieren; eingewachsene, weitgehend abgestorbene Fichteneinrahmung (etwa Stangenholzstärke) des ehemals freizeitlich genutzten Grundstückes auf den Flurstücken 100/5 und 101/5 (Mitte rechts); abgestorbene Fichten mit teilweise abgeplatteten Rindenpartien (unten links); der Innenbereich wurde bis vor wenigen Jahren noch sporadisch gemäht (unten rechts Foto aus 2018) und ist mittlerweile vollständig mit Brombeerhecken verbuscht

4.1.3 Fauna

Der Geltungsbereich wird überwiegend von Grünland eingenommen. Das eingewachsene Freizeitgrundstück mit Fichtenriegel auf den Flurstücken 100/5 und 101/5 ist die einzige Gehölzstruktur,

die als Habitatrequisite für Gehölzbrüter unter den Vögeln oder als Leitstruktur bzw. als potenzielles Quartier für Fledermäuse dienen könnte. Quartierpotenzial besteht jedoch ausschließlich hinter den abplattenden Rinden der abgestorbenen Fichten, wobei dies vor allem für die Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) als typische Quartierstruktur gilt. Für die streng silvicole und lichtempfindliche Art fehlt jedoch der Verbund zu größeren Waldflächen. Aufgrund der eher kleinflächig noch vorhandenen Rindenreste ist allenfalls mit Tagesquartieren von Einzeltieren, z.B. der Zwergfledermaus zu rechnen.

Avifauna:

Folgende Vogelarten wurden registriert oder sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten

Tab. 5: Im Betrachtungsraum nachgewiesene und zu erwartende Vogelarten

Beobachtung			RL = Rote Liste SL	VA = Verantwortung*	VS-RL = Zielart Vogelschutzgebiete		
		Brut im GeB sicher / möglich	1 = v. Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet	+ = gegeben ! = Hoch	Anh.1: besondere Maßnahmen für Lebensräume		
weiß		Brut unwahr- scheinlich	3 = gefährdet V = Vorwarnliste	!! = sehr hoch	Art. 4 (2): besondere Maßnahmen für Zugvögel		
<u>Leitarten</u>		Offenland, mäßig strukturiert, und i.w.S. Feldgehölz**	Erhaltungszustand nach Roter Liste RLP anhand des Gefährdungsgrads				
<u>Begleitarten</u>				günstig		ungünstig	
Abkürzungen – Kürzel in Klammer unsicher oder mit Einschränkung zutreffend							
BV Brutvogel	BP Brutpaar	DZ Durchzug	NG Nahrungsgast	ÜF Überflug	RV Rastvogel		
Nistgilde	FB Freikrone, Baum, Gebüsch		HB Höhle/Nische	BB Boden	GB vorw. Gebäude/Felsen u.ä		
Hemerobie	sh siedlungshold		sah siedlungsabhold		() bedingt siedlungshold	GeB Geltungsbereich	
Ökotonbewohner	Arten, die auf Gehölze als Nistplatz angewiesen sind, ihren Aktionsraum aber weit ins Offenland ausdehnen						
Alle heimischen Vogelarten sind besonders geschützt; zudem streng geschützte Arten sind fettgedruckt							
* die Übertragung der Verantwortungsarten aus Rh.-Pfalz erscheint fachlich gerechtfertigt							
** Lebensraumtyp nach FLADE, der dem Bestand am ähnlichsten ist							

Art	Deutscher Name	Status im GeB	Habitatpräferenz	RL / VA* / VS-RL	Bemerkungen
Registrierte Arten					
Greifvögel					
Buteo buteo	Mäusebussard	NG / FB / sah	Gesamtgebiet	* / !!	Überflug, als gelegentlicher NG möglich; keine Horste im GeB
Falco tinnunculus	Turmfalke	NG / FB, GB / sh	Gesamtgebiet	* / !!	Als regelmäßiger NG hinreichend sicher; Nistmöglichkeiten fehlen
Rabenvögel					
<u>Corvus corone</u>	<u>Rabenkrähe</u>	(NG) / FB / (sh)	Gesamtgebiet	* / !!	Nur Überflug registriert; Aktionsraum 0,5 km²
Pica pica	Elster	NG / FB / sh	Gesamtgebiet	* / -	Keine Nester registriert;
Tauben und Kleinvögel (Reviere von Kleinvögeln i.d.R. 0,5-5 ha, Aktionsräume bis 20 ha)					
Columba palumbus	Ringeltaube	BV / FB / sh	Gesamtgebiet	* / !!	1 BP, Aktionsradius bis 15 km
Chloris chloris	Grünfink	BV / FB / sh	Ökotonbewohner	* / !!	Erwartungsart
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig	BV / FB, HB / sh	Alle Gehölztypen	* / !	Mind. 1 BP
Parus caeruleus	Blaumeise	NG (BV) / HB / sh	Wald- und Gehölzbereiche	* / !!	häufiger Höhlenbrüter; aber nur als NG registriert
Parus major	Kohlmeise	NG (BV) / HB / sh	Wald- und Gehölzbereiche	* / !!	häufiger Höhlenbrüter; aber nur als NG registriert
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	BV / BB / sh	alle Wälder und hohe Gehölze	* / !!	2 BP aufgrund steten duettierenden Gesangs
Sturnus vulgaris	Star	BV / HB / (sh)	Wälder, Gehölze mit Höhlenbäumen	* / !	1 BP möglich, im Frühjahr Tagesrastplatz mit bis zu 10 Indiv.
Carduelis carduelis	Stieglitz	(BV), NG / FB / sah	Ökotonbewohner	* / -	Erwartungsarten
Emberiza	Goldammer	(NG) / BB / sah	Ökotonbewohner	* / !	

Art	Deutscher Name	Status im GeB	Habitatpräferenz	RL / VA* / VS-RL	Bemerkungen
<i>citrinella</i>					
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV / FB / sh	alle Gehölzbestände	* / !!	häufiger BV, bis 3 BP hinreichend sicher; mindestens ein Revier erstreckt sich ins Straßengehölz der A 1
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV / FB / sh	Alle Biotoptypen	* / !!	Siedlungsholder Ubiquist; sehr flexibel in der Nistplatzwahl, mind. 1 BP
<i>Turdus philomela</i>	Singdrossel	BV / FB / sh	Wald, Feldgehölze, große Parks	* / !	1 BP aufgrund steter Gesangsaktivität
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV / FB / sh	Gebüsche aller Art	* / !!	1 BP, stete Gesangsaktivität aus dem Zentrum der Gehölzfläche
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG (BV) / HB / (sh)	Wälder, große Altholzbestände, Parks	* / !	Nur als NG registriert mit Einflug aus Süden über die A1; tote Fichten sind attraktive Nährbäume
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG (BV) / HB / (sh)	Wälder, große Altholzbestände, Parks	* / !	Erwartungsart – v.a. im kurzrasigen Grünland
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	NG DZ? / FB / sah	Große, hochwüchsige Wälder mit dichtem Unterwuchs	* / !	Nur als NG o. Durchzügler registriert, BV mit Sicherheit im Kernlebensraum Wald südl. A1
Weitere Erwartungsarten zu nennen, wäre aufgrund der Strukturarmut des Raums höchst spekulativ - es wird daher darauf verzichtet. Arten mit sehr großen Aktionsräumen, v.a. weitere Greif- und Schreitvogelarten sind als Nahrungsgäste v.a. im östl. angrenzenden Grünland jederzeit möglich, können aber keine hinreichend verfestigbare Planungsrelevanz entfalten					

Obligate Bodenbrüter des Offenlands, wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), oder mittlerweile sehr seltene Arten wie das Rebhuhn (*Perdix perdix*) können in dem störungsreichen, relativ kleinkammrigen Raum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Höhlenbrüter wie Meisen und Buntspecht können in den Totholzstämmen durchaus brüten (zumindest die unteren Stammbereiche konnten wegen des undurchdringlichen Unterwuchses nicht gänzlich inspiziert werden), prädestiniert sind die toten Fichten aber für diese insektivoren Arten als Nahrungsbäume – entsprechend wurden solche Arten nur als Nahrungsgäste registriert.

Reptilien:

Bei keiner Begehung inklusive Punktbeobachtung wurden Reptilienarten gesichtet oder Verdachtsmomente wie Laufgeräusche in der Streu registriert. Zwar ist bei kryptisch lebenden Arten eine NULL-Erfassung stets kritisch zu beurteilen, bei insgesamt ca. 10 Std. Erfassungszeit ohne Hinweise kann eine vitale, reproduktionsfähige Population der planungsrelevanten Reptilienarten Mauer-, Zauneidechse und Schlingnatter (deren Hauptbeutetiere Eidechsen sind), am Standort ausgeschlossen werden, zumal das Inventar an präferierten Habitatrequisiten in Form von offenen Flächen zur Thermoregulation, grabfähigen Substraten zur Eiablage und geeignete Stellen zur Überwinterung (Erdhöhlen, Felsspalten,...) innerhalb des Geltungsbereiches fehlen.

Amphibien

Einzig mögliches Laichgewässer wäre der Zierteich an der Grenze des Geltungsbereichs. Kontrollen bei den Begehungen im Frühjahr ergaben weder Sichtungen/Verhörnung von Arten noch Laich oder Kaulquappen.

Nächstgelegene, große Stillgewässer („Saarengeti“ und Kohlbachweiher) befinden sich ca. 2,5 km in nordöstlicher und östlicher Richtung, die vom Geltungsbereich durch stark frequentierte Verkehrswege abgetrennt sind. Als traditionelles Laichgewässer kann der Zierteich daher ausgeschlossen werden; mithin ist nicht mit gerichteten, tradierten Wanderwegen oder ungerichteten Wanderbewegungen („Froschregen“) durch den Geltungsbereich zu rechnen, zumal der Standort durch die umseitige Begrenzung der Verkehrswege (letale Barrieren) einen extrem hohen Isolationsgrad aufweist.

Tagfalter – Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Trotz der lokal blütenreichen Ausprägung des Grünlandes ist ein Vorkommen planungsrelevanter FFH-Anh. IV-Arten unter den Schmetterlingen mit hoher Sicherheit auszuschließen, da die für die im Saarland verbreiteten Taxa entweder die Habitatvoraussetzungen in Form der feuchten oder sehr trockenen Varianten der Grünländer nicht gegeben sind oder die relevanten Nahrungspflanzen fehlen (oxalatarme Ampferarten für *Lycaena dispar*, *Thymus/Origanum/Sanguisorba officinalis* für die relevanten *Maculinea*-Arten, *Scabiosa columbaria/Succisa pratensis/Gentiana* spp. für *Euphydryas aurinia*). Lediglich für den ausgeprägten Biotopwechsler Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) kann ein temporäres Vorkommen der Falterstadien innerhalb des Geltungsbereiches grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen einer kursorischen Prüfung konnten lediglich häufigere Arten wie Gewöhnlicher Bläuling (*Polyommatus icarus*), Aurorafalter (*Anthocharis cardamines*), Grünader-Weißling (*Pieris napi*), Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*), Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonymphus pamphilus*), C-Falter (*Polygonum c-album*), Tagpfauenauge (*Inachis io*) und Braune Tageule (*Euclidia glyphica*) beobachtet werden. Keine der Arten flog in Anzahl.

4.2 Schutzgut Boden

Die Bodenübersichtskarte des Saarlandes (BÜK 100) weist den Planungsraum als Siedlungsbereich aus und damit als Zone mit anthropogen überprägten Böden. Aufgrund der Topographie am Standort kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Fläche aus maßstäblichen Gründen und aufgrund seiner Lage im Spitz zwischen BAB 1 und L.I.O. 128 in den Siedlungsbereich arrondiert wurde. Die Topographie und Nutzungssituation am Standort lässt jedenfalls die Vermutung zu, dass allenfalls in den Randbereichen zu den Verkehrsflächen, insbesondere zur Einschnittböschung der BAB 1, eine Umlagerung von Böden stattgefunden hat und der Kernbereich noch die natürliche Horizontfolge aufweist.

Demzufolge wären die Böden der BÜK-Einheit 27 - Braunerde aus Hauptlage über älteren Deckschichten (Basislage) aus grob- und feinklastischen Sedimentgesteinen (Sandstein, Konglomerat, Silt- und Tonstein) des Rotliegenden und Karbon zuzuordnen, aus denen dann auch die Bodenfunktionsparameter abzuleiten wären. Aus den Parametern Feldkapazität (3, mittel), Nitratrückhaltevermögen (abgeleitet, ebenfalls mittel), natürliches Ertragspotenzial (gering), Biotopentwicklungspotenzial (Standorttyp 9 mit geringem Biotopentwicklungspotenzial) ergäbe sich gem. der im Leitfaden des HLNUG⁵ vorgeschlagenen Kriterien ein sehr geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad.

Insbesondere im Bereich der Verkehrswege (L.I.O. 128, Erschließungsweg) und deren Randbereichen dürften die Bodenfunktionen weiter eingeschränkt sein.

Die Versickerungsfähigkeit für das örtlich anfallende Niederschlagswasser ist gem. der Angaben in der Karte der Versickerungseignung mit 2 (bedingt geeignet) angegeben. Sie kann letztlich aufgrund der wechselweise fein- und grobklastischen Sedimentfolge der hier anstehenden Unteren Götterborner Schichten nicht verlässlich abgeschätzt werden und bedarf im Fall einer geplanten Vor-Ort Versickerung von Niederschlagswasser einer näheren Prüfung.

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte und schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.

⁵ Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)

4.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich nahe am Kulminationspunkt der Götzelborner Höhe. Im näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer.

Allgemeingültige Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen am Standort resp. zum Grundwasserflurabstand können an dieser Stelle nicht gegeben werden, da die hier anstehenden Götzelborner Schichten einen Wechsel von grobklastischen Sedimenten und eingelagerten wasserundurchlässigen Ton- und Schluffsteinhorizonten aufweisen, wodurch sich die Grundwasserfließbewegung bzw. die Grundwasserneubildung kleinräumig ändern kann.

4.4 Schutzgut Klima/Luft

Die langjährigen Temperaturmittel liegen nach Angaben des Deutschen Klimaatlas bei ca. 8-12 °C, die mittleren Jahresniederschläge bei 800-900 mm und verteilen sich relativ gleichmäßig auf Sommer und Winter. Luftaustauschbahnen oder Wirkräume sind für das Gebiet nicht ausgewiesen.⁶

4.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschafts- und Ortsbild ist in mehrfacher Hinsicht bereits deutlich beeinträchtigt. Landschaftsprägend ist das Verkehrsensemble der AB-Anschlussstelle Quierschied mit Auf- und Abfahrten, die BAB 1 selbst und die parallel verlaufende L.I.O. 128. Weitere markante Landmarken mit hoher Fernwirkung sind der benachbarte Funkmast, der Wasserturm am Schacht Holz, der Sendemast am Gipfel der Götzelborner Höhe sowie mehrere KV-Leitungen.

Die Landschaftsbildqualität, resp. der ästhetische Gesamtwert und damit die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber weiteren Störfaktoren ist daher *per se* äußerst gering.

Im Süden grenzen die ausgedehnten Waldflächen des Saarkohlenwaldes an die Planungsfläche, eine grundsätzliche Einsehbarkeit besteht daher lediglich aus nördlicher Richtung.

4.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter bzw. Bodendenkmäler sind für den Geltungsbereich nicht bekannt. Die Planungsfläche wird überwiegend als Grünland genutzt, wobei die östliche dem bestehenden Gewerbebetrieb zugeordnete Teilfläche zierrasenartig, d.h. hochfrequent gemäht wird. Die zentrale von Fichten eingerahmte Fläche wurde früher freizeitlich genutzt.

Im nahen Umfeld befinden sich keine Waldflächen, somit sind die Belange der Forstwirtschaft nicht betroffen.

4.7 Schutzgut Mensch

Aufgrund der bereits genannten visuellen und akustischen Vorbelastung lässt sich weder eine besondere Qualität als Erholungsraum ableiten, noch eignet sich das Gebiet aufgrund fehlender Feldwege oder Pfade für kleinere Feierabendspaziergänge. Entsprechend gering ist die Wohnqualität für die Anwohner entlang der Saarstraße zu beurteilen.

⁶ Quelle: LAPRO Saarland, 2007

5. Wirkungsprognose (Umweltprüfung)

5.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung richtet sich nach den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Zur prospektiven Abschätzung dieser Wirkungen wurden vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten und der geplanten Nutzung folgende Grundlageninformationen ausgewertet:

- Daten der Biotopkartierung (GeoPortal)
- planungsrelevante Daten des Geoportals (LAPRO, Bodenfach-, Bodenfunktionsdaten, Schutzgebiete)
- ABSP-Artenpool
- ABDS-Datenbank (Punkdaten Ausgabe 2017)
- einschlägige Fachliteratur (u.a. BOS et al. 2005: Atlas der Brutvögel des Saarlandes), die Roten Listen (Ministerium f. Umwelt, DeLattinia, Hrsg., 2022) und die Verbreitungsdaten der DeLattinia

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geäußerten Hinweise wurden berücksichtigt.

Tab. 6: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Schutzgut/ Umweltschutzbelang	BauGB	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen?	Detaillierungsgrad und Prüfmethode
Fauna und Flora, biologische Vielfalt	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Floristische Erfassung; Untersuchungsprogramm Avifauna, Reptilien, weitere kursorische Prüfungen, saP, Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen
Boden, Fläche	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (GeoPortal: u.a. Bodenfunktionskarten)
Wasser	§ 1 (6) Nr. 7a	nicht auszuschließen	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen, Entwässerungsgutachten
Klima/Luft	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Verwendung vorliegender fachlicher Grundlagendaten und Fachplanungen (LAPRO)
Landschaftsbild	§ 1 (6) Nr. 7a	nein	Analyse der Sichtachsen und fachliche Beurteilung
Kultur- und sonstige Sachgüter	§ 1 (6) Nr. 7d	nein	Information TOEB
Mensch	§ 1 (6) Nr. 7c, e	nicht auszuschließen	Erholungsfunktion, Sichttraumanalyse, schalltechnisches Gutachten
Wechselwirkungen	§ 1 (6) Nr. 7i	nein	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern (Wirkungsmatrix)
NATURA 2000-Gebiete	§ 1 (6) Nr. 7b	nein	kursorische Abschätzung unter Berücksichtigung der Entfernung zu nächstliegenden Gebieten
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	§ 1 (6) Nr. 7e	nicht auszuschließen	schalltechnisches Gutachten
Unfälle oder Katastrophen	§ 1 (6) Nr. 7j	nein	Ableitung aus den o.g. Belangen

5.2 Wirkfaktoren

Gem. dem Vorhaben- und Erschließungsplan sind im Bereich des Datenzentrums 3 Hallen und auf dem Erweiterungsgelände der Blass Tec GmbH eine weitere Halle geplant. Der straßenseitige Abschnitt ist als Parkplatz vorgesehen. Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche im rückwärtigen Bereich sind Maßnahmen nach §9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB vorgesehen.

Gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist innerhalb des Gewerbegebietes von einer bis zu 80%igen Überbauung auszugehen.

5.3 Schutzgutbezogene Auswirkungen im Planfall

5.3.1 Schutzgut Biotop, Fauna und Flora, Biologische Vielfalt

Durch die vorgesehene Nutzung gehen Biotopflächen verloren. Dauerhaft beansprucht wird ein Teil eines offenbar mäßig aufgedüngten Grünlandschlages (Ausprägung als FFH-LRT 6510 C), eine vielschürige magere Wiese (Ausprägung als FFH-LRT 6510 B) und ein früher freizeitlich genutztes und mittlerweile mit Brombeeren eingewachsenes Grundstück, das durch zwei überwiegend abgestorbene Fichtenriegel begrenzt wird.

Im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche soll die derzeitige mehrschürige Nutzung auf Flurstück 102/5 mit dem Entwicklungsziel Magerwiese (FFH-LRT 6510 B), allerdings mit geänderten Mahdregime etabliert werden.

Auswirkungen auf die planungsrelevante Fauna sind letztlich nur für die Artengruppe der Vögel herleitbar. Neben dem potentiellen Tötungsrisiko durch Rodungsarbeiten während der Brutzeit gehen mit der Entfernung des Gehölzbestands auf jeden Fall Fortpflanzungsstätten für Freikronen- und Höhlenbrüter verloren.

Der Nahrungsflächenverlust ist zur Zeit nicht verbotstatbeständig, sofern dadurch der Bruterfolg als solcher nicht signifikant beeinträchtigt wird – dies ist für die registrierten, durchweg noch häufigen und ungefährdeten Arten mit gutem Erhaltungszustand ihrer Population nicht herleitbar. Das Ausweichen auf Nahrungsressourcen im nur 150 m entfernten Wald sollte auf jeden Fall gegeben sein.

5.3.2 Schutzgut Fläche und Boden

Gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan ist von einer Versiegelung bzw. Überbauung von ca. 5.183 m² Grundfläche (80% des GE) als Eingriffs-relevante Größe auszugehen.

Mit der Versiegelung geht grundsätzlich der vollständige Verlust der Bodenfunktionen (Produktions-, Transformations-, Regelungs-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) einher.

Aufgrund der leicht geneigten Geländetopographie sind Geländemodellierungen erforderlich.

Insgesamt wird mit dem Bebauungsplan ein erheblicher Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, aus dem sich bei gleichzeitigem Biotopverlust ein flächenhaftes Kompensationserfordernis ergibt.

5.3.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind durch die Maßnahme nicht betroffen.

Anfallendes Schmutzwasser (für das geplante Rechenzentrum und die Erweiterung der Fa. Blass Tec. GmbH fallen nur häusliche Schmutzwasser an) soll gem. dem Entwässerungs- und Verkehrskonzept der infrateam GmbH über eine neue Leitung an den Übergabeschacht 6583 in der Straße „Am Heidstock“ geleitet werden. Alternativ besteht eine Anschlussmöglichkeit an den bestehenden Schmutzwasserschacht der Fa. Blass Tec. GmbH.

Für die Behandlung des Niederschlagswassers gilt § 49 a SWG, wonach das Niederschlagswasser vor Ort genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll. Die direkte Einleitung in ein vorhandenes Gewässer ist aufgrund der Lage technisch und monetär nicht abbildbar. Der Abstand zum nächsten Vorfluter im Norden, dem Stockwiesbach beträgt 450 m und würde im Einleitbereich zudem erhebliche Eingriffe in wertgebende Biotop und Waldbestände verursachen. Gleiches gilt für den Anschluss an den Kohlbach jenseits der AB-Trasse innerhalb von Waldbeständen des Kerngebietes 1 des LIK Nord (Prozessschutzrevier Quierschied, Schlammweiher und Halde Göttelborn), ganz abgesehen von dem hohen Aufwand zur Unterquerung der Einschnittböschung der A 1. Daher bliebe als Vorzugsvariante die *in situ*-Versickerung, deren Umsetzbarkeit aufgrund der hohen Lehmfraktion am Standort (Unteren Göttelborner Schichten) jedoch eingeschränkt ist. Das Entwässerungs- und Verkehrskonzept der infrateam GmbH schlägt für das DCI-Rechenzentrum und

die Fa. Blass Tec. GmbH daher jeweils eine eigene Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung über neu anzulegende Kanäle in den bestehenden Mischwasserkanal vor.

Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.

5.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Das Errichten von Baukörpern und die Versiegelung von Flächen geht im Grundsatz mit kleinklimatischen Auswirkungen einher. Gegenüber Vegetationsstrukturen besteht z.B. eine erhöhte Wärmeabstrahlung. Gleichzeitig können Baukörper innerhalb von Tallagen den Kaltluftabfluss behindern und damit bei entsprechender Disposition den Frischluftaustausch an immissionsbelasteten Orten einschränken.

Für den Geltungsbereich sind jedoch keine relevanten Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete ausgewiesen⁷.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Flächengröße der geplanten Gewerbefläche und der Lage neben weitläufigen Offenlandbereichen im Norden und ausgedehnten Waldflächen im Süden ist gegenüber dem Status quo nicht mit einer bedeutsamen Änderung des Mesoklimas zu rechnen.

Für den Geltungsbereich können die o.g. Wirkfaktoren lediglich auf der mikroklimatischen Ebene bedeutsam werden.

5.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Grundsätzlich liegt der geplante Gewerbestandort nahe dem Kulminationspunkt der Göttelborner Höhe in exponierter Lage. Dass eine erhebliche Auswirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild nicht zu prognostizieren ist, lässt sich dadurch begründen, dass:

- der Standort bereits durch zahlreiche Horizontal- (A1, L.I.O. 128, angrenzendes Gewerbegebiet) und Vertikalstrukturen (Funkmast, Wasserturm am Schacht Holz, Sendemast am Gipfel der Göttelborner Höhe, KV-Leitungen) stark vorbelastet ist
- die im Bebauungsplan geregelte max. zulässige Gebäudehöhe von 15 m dem Bestand im westlich angrenzenden Gewerbegebiet entspricht und sich daher in die bestehende Kulisse einfügt
- eine Einsehbarkeit von Süden aufgrund der großflächigen Waldflächen des Saarkohlenwaldes nicht gegeben ist

5.3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und werden daher weder bau-, betriebs-, noch anlagebedingt beeinträchtigt. Im Falle von Bodenbewegungen sind die Bestimmungen des § 16 SDSchG zu beachten, d.h. dass im Fall von Hinweisen auf Funde das Landesdenkmalamt unverzüglich einzuschalten und die Fundstelle zu sichern ist.

5.3.7 Schutzgut Mensch

Der Planungsraum besitzt aufgrund seiner Lage im direkten Umfeld der BAB 1, der AB-Anschlussstelle Quierschied, der L.I.O. 128 und des bestehenden Gewerbegebietes keine Eignung als Erholungsraum. Ein möglicherweise Landschaftsbild-prägender Effekt im Nahbereich des Vorhabens ist insofern vernachlässigbar.

⁷ Quelle: LAPRO Saarland, 2007

Für die Anwohner im direkten Umfeld (L.I.O. 128, südlicher Abschnitt der Straße Am Heidstock) addieren sich zu den bereits vorhandenen verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen weitere vom geplanten Gewerbebestandort ausgehende, produktionsbedingte Lärmwirkungen, die im Zuge eines gesonderten schalltechnischen Gutachtens der SGS-TÜV Saar GmbH genauer gewürdigt wurden.

Eine nennenswerte Geräuschabstrahlung aus den Gebäuden des Rechenzentrums der DCS Immo GmbH ist nicht zu erwarten. Auch von dem Fahrverkehr durch Mitarbeiter und den Lieferverkehr auf dem Grundstück gehen keine relevanten Geräuschimmissionen aus.

Die ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen durch die geplante Erweiterung der Blass Tec. GmbH und das geplante Rechenzentrum der DCS Immo GmbH unterschreiten die Immissionsrichtwerte sowohl tags als auch nachts um mindestens 6 dB(A). Die zu erwartende Zusatzbelastung ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm somit nicht relevant, von einer Betrachtung der Vorbelastung kann abgesehen werden.

5.4 Artenschutzrechtliche Prüfung n. §44 BNatSchG

5.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, nämlich die Verbote

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). Alle anderen Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Liegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, dann ist ferner zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG greifen. Danach liegt dann kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 vor, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“

5.4.2 Arten- und Gruppen-spezifische Konfliktanalyse

Die artenschutzfachliche Betrachtung erfolgt tabellarisch für alle relevanten Artengruppen auf den Folgeseiten.

Spechte			
Registriert: Buntspecht			
Potentiell: Grünspecht			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
	RL Saarland ungefährdet		RL Deutschland ungefährdet
X	europäische Vogelart		Art nach Anh.1 EU-Vogelschutz-RL
X	streng geschützt nach BNatSchG/BArtSchVO - Grünspecht		
2. Kurzcharakterisierung			
2.1 Lebensraum, Verhalten			
Vorzugshabitat: Wälder, gehölzreich gegliedertes Offenland, Feldgehölze mit Kontakt zu Grünland, Parks			
Neststandort: Baumhöhlen, jeweils neu erstellt, selten als Brutplatz aber als Ruhestätte wiederholt genutzt			
Brutzeit / Jahresbruten: V-VI / 1		Reviergröße: 50 bis 500 ha	
Nahrung, Nahrungserwerb: Insekten, auch Nüsse und Sämereien, Grünspecht v.a. Ameisen am Boden und ist daher auf kurzrasige oder gemähte Grünlandflächen angewiesen.			
Verbreitung, Häufigkeit im SL: beide häufig, GS 1-2T. BS 4-8T. Brutpaare, beide stabil			
2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren			
Hauptfaktor ist Verlust von Gehölzen, beim Grünspecht auch Streuobstbestände mit Bäumen in der Alterungsphase; Intensivierung der Grünlandwirtschaft mit Verlust der Nährameisen			
3. Vorkommen im Untersuchungsraum			
X	registriert	x	potentiell möglich - Grünspecht
Buntspecht Nahrungsgast aber 1 BP möglich, Grünspecht evtl. nur Nahrungsgast			
4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Fang Verletzung, Tötung (Abs.1 Nr. 1)			
Können Tiere verletzt oder getötet werden		x	ja
Bei Rodung von Bäumen mit Bruthöhlen während der Brutzeit			nein
Vermeidungsmaßnahmen: Beachtung des §39 BNatSchG			
Der Verbotstatbestand tritt ein		ja	X
4.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abs. 1 Nr. 3)			
Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden		x	ja
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		ja	X
Sind CEF Maßnahmen erforderlich		ja	X
Bleibt die Funktionalität im räuml. Kontext gewahrt?		X	ja
Als Fortpflanzungsstätten sind letztlich die stehenden Totholzbäume zu zählen, da sie gute Voraussetzungen zur Anlage von Bruthöhlen bieten. Nisthöhlen werden zwar stets neu gezimmert, bestehende Baumhöhlen dienen aber als, z.T. mehrjährig genutzte, Ruhestätte.			
Vermeidungsmaßnahmen: diese bestünden im Verzicht auf die Rodung, was beim aktuellen Planungsstand unrealistisch ist. CEF-Maßnahme: sind nicht erforderlich, aufgrund der Reviergrößen und Aktionsräumen beider Arten kann der Gehölzbestand wie auch der gesamte Geltungsbereich nur einen kleinen Teil des Gesamtlebensraums darstellen – die Anlage neuer Bruthöhlen innerhalb des Gesamtlebensraums eines Paares erscheint jederzeit möglich.			
Der Verbotstatbestand tritt ein? bei Beachtung d. Maßnahmen		ja	X
4.3 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Tritt eine signifikante Störung in diesen Phasen ein? Mit Abschluss der Rodungsarbeiten erlischt am Standort die Möglichkeit, dass dieses Verbot tatbestandlich wird.		ja	X
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich		ja	X

Spechte			
Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?	☐ ja	☒ X	☐ nein
Der Verbotstatbestand tritt ein?	☒ ja	☒ X	☐ nein
5. Zusammenfassende Einschätzung der Verbotstatbestände			
Verbote des § 44 BNatSchG werden			
☐ tatbeständig	☐ Ausnahme erforderlich		
☒ mit hinreichender Sicherheit nicht tatbeständig	☒ keine Ausnahme-Erteilung erforderlich		

Gilde Höhlenbrüter i.w.S. (ohne Spechte)			
registriert: Blaumeise, Kohlmeise, Star potentiell: nicht benannt, da zu spekulativ			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ X	RL Saarland ungefährdet	☒ X	RL Deutschland wie RL Saarland
☒ X	europäische Vogelarten		Art nach Anh.1 EU-Vogelschutzrichtlinie
☐	streng geschützt nach BNatSchG / BArtSchVO		
2. Kurzcharakterisierung			
2.1 Lebensraum, Verhalten			
Vorzugshabitat: die Arten sind deutlich bis sehr stark an Wälder, altholzreiche Anlagen und ähnliches gebunden, die ausreichend Niststätten bieten. Der Star dehnt seinen Aktionsraum zur Nahrungssuche auch weit ins Offenland aus.			
Neststandort: Höhlen und Nischen in Bäumen (Sekundärnutzer von Spechthöhlen), z.T. auch in Mauern und Gebäuden oder in Nistkästen.			
Brutzeit / Jahresbruten: III-IX / 1 bis 3, Teilzieher: Star; Standvögel: Meisenarten		Revier: 0,5-2 ha; Aktionsräume des Stars bis > 50 ha	
Nahrung, Nahrungserwerb: Insekten überwiegend im Kronenraum gesammelt oder wie Star am Boden im Offenland, v.a. Grünland und Schwarzbrache			
Verbreitung, Häufigkeit im SL: mittelhäufig bis häufig, 1,5T bis » 1.5T, Bestände stabil bis leicht zunehmend			
2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren			
Gefährdungsursachen sind v.a. der Verlust von Brutstätten, die selbst in altholzreichen Beständen als seltenes Requisit anzusehen sind. Vogelschlag an Glasfronten			
3. Verbreitung im Untersuchungsraum			
☒ X	Registriert 3 Arten	☐	Potentiell
Arten siehe Kopfzeile; registrierte Arten nahezu ausschließlich in Gehölzbeständen			
4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (Abs.1 Nr. 1)			
Können Tiere verletzt oder getötet werden		☒ x	☐ ja ☐ nein
Bei der Gehölzrodung während der Brutzeit			
Vermeidungsmaßnahmen: Beachtung der Rodungsfristen gemäß § 39 BNatSchG			
Der Verbotstatbestand tritt ein? unter Beachtung der Maßnahme		☒ ja	☒ X ☐ nein
4.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abs. 1 Nr. 3)			
Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden		☒ X	☐ ja ☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		☐	☒ ja ☐ nein
Sind CEF Maßnahmen erforderlich		☒ X	☐ ja ☐ nein

Gilde Höhlenbrüter i.w.S. (ohne Spechte)			
Bleibt die Funktionalität im räuml. Kontext gewahrt?	☒	Bedingt ja	☐ nein
Unter <i>worst case</i> Betrachtung gehen durch die Rodung Nistmöglichkeiten, auch ggf. noch vorhandene Nisthilfen des früheren Freizeitgeländes, in den Gehölzbeständen verloren.			
Vermeidungsmaßnahmen: sind beim aktuellen Planungsstand unrealistisch. Natürliche Nisthöhlen sind i.d.R. ein vergleichsweise seltenes Requisit und gerade bei den hier betroffenen, noch häufigen Arten bleibt die Funktionalität im räuml. Zusammenhang nur bedingt gewahrt; es muss mit deutlicher inner- und zwischenartlicher Konkurrenz um Niststätten gerechnet werden. Daher CEF-Maßnahme: Ausbringen von mind. 5 künstlichen Nisthilfen in angrenzende Baumbestände, die mindestens noch eine Standzeit von 10-15 Jahren haben – geeignet für die siedlungsholden Arten sind Einzelbäume auf dem Gelände der Blass Tec GmbH und Bäume der Straßenböschung außerhalb der turnusmäßigen Pflegeschnitte der Straßenmeisterei			
Der Verbotstatbestand tritt ein? unter Beachtung der Maßnahme	☒	ja	☒ nein
4.3 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Tritt eine signifikante Störung in diesen Phasen ein?	☐	ja	☒ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich	☐	ja	☒ nein
Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?	☐	ja	☒ nein
Mit Abschluss der Rodungsarbeiten erlischt am Standort die Möglichkeit, dass dieses Verbot tatbeständig wird. Eine besondere Bedeutung als Zug- und Rastraum ist für den Eingriffsbereich nicht herleitbar.			
Der Verbotstatbestand tritt ein?	☒	ja	☒ nein
5. Zusammenfassende Einschätzung der Verbotstatbestände			
Verbote des § 44 BNatSchG werden			
☐ tatbeständig	☐	Ausnahme erforderlich	
☒ mit hinreichender Sicherheit nicht tatbeständig	☒	keine Ausnahme-Erteilung erforderlich	

Gilde Kronenfreibrüter i.w.S. inkl. Bodenbrüter im Schutz von Gehölzen			
registriert: Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Kernbeißer potentiell: Stieglitz, Girlitz, Grünfink, Goldammer, Nachtigall			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☐	RL Saarland ungefährdet	☐	RL Deutschland ungefährdet
☒	europäische Vogelarten	☐	Art nach Anh.1 EU-Vogelschutzrichtlinie
☐	streng geschützt nach BNatSchG / BArtSchVO	☐	
2. Kurzcharakterisierung			
2.1 Lebensraum, Verhalten			
Vorzugshabitat: alle Arten sind deutlich bis sehr stark an Wälder, altholzreiche Anlagen, dichte Gebüsche, Hecken und ähnliches gebunden, die ausreichend Niststätten bieten. Größere Arten wie Rabenvögel und Tauben sowie Ökotonbewohner wie Stieglitz und Grünfink dehnen ihren Aktionsraum zur Nahrungssuche auch weit ins Offenland aus.			
Neststandort: Kronenbereich in Bäumen für Rabenvögel, Tauben, Kernbeißer, unterer Kronenbereich und dichter Strauchwuchs für Grünfink, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Amsel, Singdrossel, Stieglitz, sowie am Boden oder bodennah im Gehölzschutz für Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Nachtigall			
Brutzeit / Jahresbruten: III-IX / 1 bis 3, Zugvogel: Grasmücke, Zilpzalp, Singdrossel, Nachtigall, Teilzieher: Heckenbraunelle ; Standvogel: alle übrigen		Revier: 0,5-2 ha; Aktionsräume von Rabenvögeln und Tauben: bis > 100 ha	
Nahrung, Nahrungserwerb: Insekten und/oder Sämereien, Rabenvögel auch omnivor; überwiegend im Kronenraum gesammelt oder wie Tauben und Rabenvögel am Boden im Offenland, v.a. Grünland und Schwarzbrache			

Gilde Kronenfreibrüter i.w.S. inkl. Bodenbrüter im Schutz von Gehölzen			
Verbreitung, Häufigkeit im SL: mittelhäufig bis häufig, 0,5T bis » 1.5T, Bestände stabil bis leicht zunehmend;			
2.2 Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren			
Gefährigungsursachen sind v.a. der Verlust von Brutstätten, sowie Verkehrstopfer und Vogelschlag an Glasfronten			
3. Verbreitung im Untersuchungsraum			
☒	Registriert 11 Arten	☒	Potentiell 4 Arten
Arten siehe Kopfzeile; registrierte Arten nahezu ausschließlich in Gehölzbeständen oder als Nahrungsgast auf Grünland (Amsel, Singdrossel, Rabenvögel, Tauben)			
4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (Abs.1 Nr. 1)			
Können Tiere verletzt oder getötet werden		☒	ja
Bei der Gehölzrodung während der Brutzeit		☐	nein
Vermeidungsmaßnahmen: Beachtung der Rodungsfristen gemäß § 39 BNatSchG			
Der Verbotstatbestand tritt ein? unter Beachtung der Maßnahme		☒	ja
		☒	nein
4.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abs. 1 Nr. 3)			
Können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden		☒	ja
		☐	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		☐	ja
		☒	nein
Sind CEF oder Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen erforderlich		☐	ja
		☒	nein
Bleibt die Funktionalität im räuml. Kontext gewahrt?		☒	Bedingt ja
		☐	nein
Durch die Rodung gehen alle Nistmöglichkeiten in den Gehölzbeständen verloren; betroffen sind alle Arten			
Vermeidungsmaßnahmen: sind beim aktuellen Planungsstand unrealistisch. Die Funktionalität im räuml. Kontext kann nur bedingt als gegeben erachtet werden, da ein artenreicher Gehölzbestand (eingewachsene Fichtenriegel) mit z.T. mehreren Brutpaaren/Art gänzlich erlischt und in angrenzenden Gehölzen gerade bei den häufigen Arten mit innerartlicher Konkurrenz zu rechnen ist. Da für die registrierten Arten jedoch die Legal Ausnahme n. § 44 Abs. 5 Nr. 3 gelten darf, ist ein Niststättenersatz aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich. Es wird dennoch die flächenadäquate Anlage eines Gehölzes als Ausgleichsmaßnahme vorgeschlagen.			
Der Verbotstatbestand tritt ein?		☒	ja
		☒	Bedingt nein
4.3 Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
Tritt eine signifikante Störung in diesen Phasen ein?		☐	ja
		☒	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich		☐	ja
		☒	nein
Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich?		☐	ja
		☒	nein
Das Gros der Arten ist mittel bis deutlich ausgeprägt siedlungshold; eine signifikante <u>bau-, anlage- und betriebsbedingte</u> Störung, auch für in der Nähe liegende, mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht herleitbar. Eine besondere Bedeutung als Zug- und Rastraum ist für den Eingriffsbereich nicht herleitbar			
Der Verbotstatbestand tritt ein?		☒	ja
		☒	nein
5. Zusammenfassende Einschätzung der Verbotstatbestände			
Verbote des § 44 BNatSchG werden			
☐	tatbeständig	☐	Ausnahme erforderlich
☒	mit hinreichender Sicherheit nicht tatbeständig	☒	keine Ausnahme-Erteilung erforderlich

Für die übrigen in Kapitel 4.1.3 betrachteten Artengruppen erscheint die Konfliktbetrachtung obsolet, da keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG herleitbar waren.

5.5 Umwelthaftungsausschluss

§ 19 BNatSchG legt als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen jeden Schaden fest, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensräume oder Arten hat. Natürliche Lebensräume im Sinne des Gesetzes umfassen alle natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Habitate der Arten des Anhangs II und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, weiterhin die Lebensräume der in Art. 4, Abs. 2 oder in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten.

Da den Flächen innerhalb des Geltungsbereiches keine essentielle Bedeutung als Lebensraum i.S.d. § 19, Abs. 3 Nr. 1, BNatSchG zugewiesen werden kann, entsprechende Arten hier nicht vorkommen oder im Falle der hier potenziell vorkommenden Arten eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht prognostiziert werden kann, sind Schäden n. § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umweltschadensgesetz für die planungsrelevanten Tierarten und deren Habitate nicht zu erwarten.

Der überwiegende Teil des Planungsraumes wird als Grünland genutzt. Gem. der floristischen und strukturellen Eigenschaften ist der überwiegende Teil der Fläche als LRT 6510 einzustufen, wobei ein kleinerer Teilbereich sich in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befindet, der Rest ist mit C zu bewerten. Die Planung umfasst eine Gesamtfläche von 0,62 ha, wobei 0,21 ha im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche erhalten, verbessert und erweitert werden können, indem die beiden Fichtenriegel entfernt werden.

Für den verbleibenden Verlust von 0,45 ha LRT innerhalb der Gewerbefläche ist gem. der bei PETERS et al. (2015⁸) skizzierten Vorgehensweise eine Erheblichkeit des Eingriffes zu unterstellen, da bereits der bei LAMPRECHT & TRAUTNER aufgeführte Orientierungswert für den quantitativ-absoluten Flächenverlust der Stufe III (1.000 m) deutlich überschritten wird. Demnach wird die Möglichkeit eines Biodiversitätsschadens i.S. von § 19 BNatSchG i.V. mit dem Umwelthaftungsgesetz eröffnet.

Um eine Freistellung von der Umwelthaftung zu ermöglichen, wird daher die Entwicklung einer adäquaten Ersatzfläche (vgl. Kap. 8) vorgeschlagen, die bauplanungsrechtlich festgesetzt wird.

5.6 Wechselwirkungen und Kumulationswirkungen

Die Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Dies ist bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffes zu beachten, um sekundäre Effekte erkennen und bewerten zu können.

Danach sind im Rahmen der Umweltprüfung auch Umweltveränderungen zu betrachten, die mittelbare und indirekte Auswirkungen von erheblicher oder entscheidungsrelevanter Bedeutung auf andere Komponenten der Umwelt auslösen.

Aufgrund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge können lediglich entscheidungsrelevante Wechselbeziehungen aufgezeigt werden. Die nachfolgende Wirkungsmatrix stellt die voraussichtlichen relevanten Wechselwirkungen innerhalb der verschiedenen Schutzgüter dar.

Es sind keine wesentlichen planungsrelevanten Wechselwirkungen erkennbar, die durch Wechselwirkungen über die vorgenannten Beeinträchtigungen hinausgehen.

⁸ PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.

Tab. 7: Wirkmatrix der Wechselbeziehung zwischen den Schutzgütern

Schutzgut	Wirkung auf	Biotope/Arten	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land- schafts- bild	Kultur-/ sonstige Sachgüter	Mensch
Wirkung von								
Biotope/Arten	Standort- konkurrenz, Habitatfkt.		Boden- bildungs- prozess	Rückhalt, Verdunstung	Ausgleichs- funktion	Landschafts- bild	-	Nahrungsgrund- lage, Erholungsraum
Boden	Lebensraum		-	Versickerung Filterwirkung	Kaltluftbildung, Temperatur	Struktur- element	Archivfunktion	Kulturpflanzen- standort
Wasser	Standort- bedingungen		Boden- typisierung	Grund- wasser- neubildung	-	-	Verwitterung, Zerfall	Trinkwasser- dargebot
Klima/Luft	Standort- bedingungen		Boden- temperatur, Boden- belastung	Grund- wasser- belastung	Klimatische Ausgleichs- funktion (Kaltluft)	Bioklima- tische Funktion	-	Stadtklima, Luftqualität
Landschafts- bild	-		-	-	Verbau Stadtklima	Summations- wirkung	-	Erholungs- wirkung
Kultur-/sonstige Sachgüter	-		-	-	-	-	-	Kulturgeschichte
Mensch	Biotop-/ Habitatverlust		Versiegelung	Oberflächen- abfluss, Versickerung	Mikro- /Mesoklima- änderung	Landschafts- bild	Kulturdenk- mäler	Konkurrierende Nutzungsan- sprüche, Erholung

Intensität der Wirkung:  hoch-sehr hoch  mittel  gering-fehlend

Kumulative Wirkungen durch vergleichbare Projekte im Umfeld sind nicht bekannt.

5.7 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nullvariante würde die derzeitige Bewirtschaftung der beiden Grünlandflächen mit landwirtschaftlicher Ausrichtung oder eher zweckgebundener Offenhaltung bestehen bleiben. Das zentrale, früher freizeitlich genutzte Grundstück würde weiter einwachsen, wobei bei den abgängigen Fichten auch Verkehrssicherungsaspekte relevant werden. Dem ist der Verlust einer Gehölzfläche als Brutraum für siedlungsholde Vögel und die Beanspruchung von Grünlandflächen in der Ausprägung als FFH-Lebensraum 6510 C und B gegenüberzustellen, der allerdings durch interne und externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird.

6. Grünordnerische Maßnahmen und textliche Festsetzungen

6.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V 1: Gehölzrodung außerhalb der Brut- und Setzzeiten

Relevante Schutzgüter: Fauna (europäische Vogelarten, Fledermäuse)

Die Rodung der Gehölze darf gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen. Damit ist der Schutz von Gelegen und Nestlingen der europäischen Vogelarten hinreichend sicher gewährleistet.

Die Fällung stärkerer abgestorbener Fichten (BHD > 25 cm) soll möglichst erst nach Ende Oktober erfolgen, da dann mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Nutzung der abstehenden Rindenbereiche als Tagesquartier durch Fledermäuse mehr stattfindet.

Sollten wider Erwarten Baumhöhlen mit Potenzial für frostsichere Quartiere festgestellt werden, ist vor der Fällung eine Kontrolle durch eine fachkundige Person erforderlich.

V 2: Boden- und Grundwasserschutz

Relevante Schutzgüter: Boden, Grundwasser

Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen.

Bei der Erschließung sind die vorhandenen Oberböden abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Zuvor sind verdichtete Unterböden wieder aufzulockern. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten.

Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren mit schweren Baumaschinen nur nach längeren Trockenphasen zulässig. Die vorgesehenen Baueinrichtungs- und Baubedarfsflächen sind vor Baubeginn zu ermitteln und räumlich festzulegen.

Auf die im Bebauungsplan als Hinweis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zum Denkmalschutz wird an dieser Stelle verwiesen.

Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen gemäß dem Stand der Technik umzusetzen. Betankungen und die Lagerung von Kraftstoffen, Hydraulik- und Mineralölen sind nur auf befestigten und gegenüber dem Untergrund abgedichteten Flächen in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt. Auf der Baustelle sind Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Betonfahrzeuge und -maschinen sind nur auf eigens für diesen Zweck eingerichteten Anlagen und Flächen zu reinigen. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

V 3: Ökologische Baubegleitung

Relevante Schutzgüter: Fauna und Flora, Boden

Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne der §§ 19 und 44 BNatSchG ist bei der baulichen Umsetzung ein Fachgutachter mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragen. Der Fokus liegt hierbei auf der Einhaltung der Baugrenzen und der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vermeidungs- und internen Ausgleichsmaßnahmen, v.a. der Kontrolle der abgestorbenen Fichten auf Quartierpotenzial. Zur Vermeidung eines nie auszuschließenden Restrisikos bei kryptisch lebenden Arten wird das Baufeld regelmäßig nach Reptilien und Amphibien abgesucht, für die bauzeitliche Material-Lager mögliche Verstecke darstellen. Entdeckte Tiere sind aus dem Risikobereich zu verbringen. Bei Funden von Amphibien, insbesondere der Kreuzkröte, ist das LUA/UNB zu kontaktieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Kritische Phasen, die eine höher frequente Kontrolle erfordern, sind vor allem Tiefbauarbeiten, da hier „Totfallen“ nicht auszuschließen sind. Ebenso ist nach oder während nächtlicher Regenereignisse eine Inspektion des Baufelds geboten.

6.2 Artenschutzfachlich hergeleitete Maßnahmen

M 1: Anbringen von Nisthilfen für Vogelarten (CEF-Maßnahme)

Relevante Schutzgüter: Vögel - Höhlen-/Nischenbrüter

Für den Verlust von Fortpflanzungsstätten für höhlenbrütende Vogelarten (auch Sekundärnutzer von Spechthöhlen) sind mindestens 5 Nistkästen in umliegenden Baumbeständen auszubringen; auch Exposition an Solitär-bäumen ist möglich. Für die gewählten Bäume ist eine Standdauer von mind. 15

Jahren zu sichern. Geeignete Nisthilfen sind im Fachhandel erhältlich oder auch anhand von Bauanleitungen der Naturschutzverbände (NABU, BUND) herstellbar.⁹
Die Nisthilfen sind noch vor der Rodung der Gehölze anzubringen

M 2: Anlage einer Gehölzfläche in der Größenordnung von ca. 1.000 m²

Relevante Schutzgüter: Vögel – Freikronenbrüter, begünstigt werden weitere Artengruppen wie Insekten, Kleinsäuger

Für den Verlust von Fortpflanzungsstätten für freikronen-brütende Vogelarten ist eine Gehölzstruktur aus heimischen Bäumen I. und II. Ordnung und Sträuchern für den Unterwuchs anzulegen. Zu wählen ist ein Offenlandstandort, in dem die Neuanlage als Verbindungselement zu bereits vorhandenen, inselartigen Gehölzen oder zu Waldrändern fungieren kann. Vorteilhaft, v.a. für Ökotonbewohner ist ein hoher Grenzlinieneffekt. Die Maßnahme wird im Zuge der externen Ausgleichsmaßnahme realisiert.

6.3 Artenschutzfachlich empfohlene Maßnahmen

M 3: Insektenfreundliche Beleuchtung

Relevante Schutzgüter: Fauna (Insekten, Fledermäuse, insektivore Vogelarten)

Die Lockwirkung von Licht auf Insekten und somit der Vogel- und Fledermausnahrung kann zu einem „Leersaugen“ von geringer Distanz liegenden Waldbereichen führen – was letztlich zu einer Lebensraumentwertung für diese Artengruppe führt. Nicht insekten-neutrale Leuchtmittel und Lampenkörper stellen quasi „Totfallen“ für Insekten, v.a. für die nachtaktiven Schmetterlingsarten, dar. Bei der Beleuchtung von Betriebsflächen sind insektenfreundliche Systeme (z. B. LED-Leuchten oder Natriumdampf-Niederdruck-Lampen) mit maximal 3.000 Kelvin Farbtemperatur zu verwenden. Es sind nur Leuchten vorzusehen, die so eingependelt sind, dass möglichst wenig Licht nach oben und auf angrenzende Grünflächen emittiert wird.

M 4: Verzicht auf große Glasfronten

Relevante Schutzgüter: Avifauna

Aufgrund der geringen Distanz zu den Böschungsgehölzen und dem südlichen Böschungsgehölz ist an Glasflächen von bereits mehr als 6 m² mit z.T. letalem Vogelschlag zu rechnen, speziell wenn Übereck-Verglasungen ausgeführt werden¹⁰.

Sofern baurechtlich nicht festsetzbar, ist die Empfehlung für Bauherren auszusprechen, auf große Glasfronten zu verzichten oder diese mit aversiv wirkenden Mustern zu versehen – Vorschläge zu Art und Anordnung der Muster sind in Ausführungshilfen der Naturschutzverbände (BUND, NABU, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) publiziert.

Verspiegelte Glasfronten sollten generell vermieden werden.

6.4 Weitere grünordnerische Maßnahmen

M 5: Ausgestaltung der privaten Grünfläche

Relevante Schutzgüter: Flora, Fauna, Boden

Auf der festgesetzten Grünfläche wird Magergrünland entwickelt. Entwicklungsziel ist eine dem Bestand auf dem Flurstück 102/5 entsprechende floristische Qualifizierung, d.h. als FFH-Lebensraum 6510 im

⁹ Mit Blick auf den südlich gelegenen Waldbestand und seinem Potential natürliche Höhlungen auszubilden, müssen Nisthilfen für Kleinvögel nicht zwingend aus teurem, langlebigem Holzbeton bestehen; preiswertere Nisthilfen aus Holz, die ebenfalls durchaus mehrere Jahre überdauern, sind durchaus akzeptabel

¹⁰ Wiener Umweltschutz: „Vermutlich sind Glasfronten nach der Lebensraumzerstörung die häufigste anthropogene Todesursache bei Vögeln“

Erhaltungszustand B. Die Fläche beweist das Potenzial am Standort bei konsequentem Verzicht auf Düngung, selbst bei einer vielschürigen, zierrasenartigen Mahd. Um das floristische Potenzial noch besser auszuschöpfen, wird zukünftig auf eine hochfrequente Mahd mit Kreismäher verzichtet und die Fläche 2-schürig mit Balkenmäher gemäht, frühester Mahdzeitpunkt 15.06. mit Austrag des Mahdgutes. Um außerhalb der Magerwiesenfläche eine rasche Etablierung der wertgebenden B-Arten zu beschleunigen, wird das Mahdgut aus Flurstück 102/5 oder aus anderen geeigneten Spenderflächen auf den Rest der festgesetzten privaten Grünfläche aufgebracht.

Die in die Grünfläche hineinragenden eingewachsenen Fichtenriegel werden zuvor gefällt, gleichzeitig mit den aufgekommenen Sträuchern entfernt und die noch vorhandenen Wurzelstöcke mit einer Stockfräse abgefräst. Anschließend werden alle Holzreste und die aufliegende Streu (bis auf das Material in den ausgefrästen Stammlöchern) von der Fläche entfernt.

Im Bereich der bisherigen Grünlandfläche östlich der Fichtenriegel sieht die Flächenvorbereitung ein streifenweises Auffräsen der Grasnarbe vor, nachdem die Fläche zuvor gemäht wurde.

Der Vorgang der Flächenvorbereitung und der Mahdgutübertragung erfolgt unter fachlicher Anleitung und muss ggfs. nach Anleitung der ÖBB nach 2 Jahren wiederholt werden. Eine Erfolgskontrolle soll nach 3 und 5 Jahren erfolgen.

7. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die nachfolgende Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung (MfU, 2001)¹¹. Abweichungen der Planungswerte vom Standardwert sowie besonders hohe/niedrige Zustandsteilwerte bzw. Einzelausprägungen werden ggf. in den Bilanzierungstabellen dokumentiert und begründet.

Nach der nachfolgend dargestellten Berechnung verbleibt ein Bilanzdefizit von **61.644 ÖWE**.

Ein echter gleichgerichteter Ausgleich für den Verlust der Bodenflächen und der betroffenen Biotope im Sinne der Eingriffsregelung ist innerhalb des Planungsraumes nicht vollständig möglich. Daher sind zusätzlich Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.

Gleichzeitig ist aus umwelthaftungsrechtlichen Gründen die Neuschaffung von mageren Flachlandmähwiesen (LRT 6510) vorzusehen, die bilanziell angerechnet werden können. Im Zuge des Ausgleichs wird zudem empfohlen, eine dem Verlust adäquate Gehölzstruktur als Brutraum für gehölzbrütende Vögel zu entwickeln.

¹¹ Ministerium für Umwelt des Saarlandes, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken

Tab. 8: Bewertungsblock A

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotop- wert	Bewertungsblock A									ZTW A
	Klartext	Nr.		I	II	III				IV	V	VI	
				Ausprägung Vegetation	"Rote Liste"- Arten Pflanzen	Ausprägung der Tierwelt				"Rote Liste"-Arten Tiere	Schichten- struktur	Maturität	
1	2	3	4										
1	mesophiles Grünland	2.2.14.2	21	0,8	-	0,6 ¹	-	-	-	-	-	0,6	0,7
2	mageres Grünland (vielschürig)	2.2.14.2	21	1,0	-	0,4 ¹	-	-	-	-	-	0,6	0,7
3	ruderales Grünlandbrache	2.7.2.2.2	20	0,6	-	0,6 ¹	-	-	-	-	-	0,6	0,6
4	ruderales Grünlandbrache verbuschend	2.7.2.2.2	20	0,6	-	0,6 ¹	-	-	-	-	-	0,6	0,6
5	Aufgelassenes Ziergrün, verbuschend	3.5.1	6 ²	Fixwert									
6	Fichtenbestand (einwachsend)	2.12	27	0,2	-	0,6 ¹	-	-	-	-	0,4	0,6	0,5
7	nitroph./ruderaler Saum	6.6	15	0,4	-	0,6 ¹	-	-	-	-	-	0,4	0,4
8	Straßenbankett	3.3.1	2	Fixwert									
9	vollversiegelte Fläche	3.1	0	Fixwert									

¹ Potenzialwert über alle Gruppen; ² Aufwertung um 3 wg. eingestellter Nutzung/Verbuschung

Tab. 9: Bewertungsblock B

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Bewertungsblock B									ZTW B
	Klartext	Nr.		I	II			III	IV	V			
					1	2	3			1	2	3	
1	mesophiles Grünland	2.2.14.2	21	0,4	0,2 ¹	-	-	0,6	0,4	0,6	-	0,6	0,5
2	mageres Grünland (vielschürig)	2.2.14.2	21	0,4	0,2 ¹	-	-	0,6	0,4	0,6	-	0,6	0,5
3	ruderales Grünlandbrache	2.7.2.2.2	20	0,2	0,2 ¹	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,4
4	ruderales Grünlandbrache verbuschend	2.7.2.2.2	20	0,2	0,2 ¹	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,4
5	Aufgelassenes Ziergrün, verbuschend	3.5.1	6	Fixwert									
6	Fichtenbestand (einwachsend)	2.12	27	0,4	0,2 ¹	-	-	0,6	-	0,6	-	0,6	0,5
7	nitroph./ruderaler Saum	6.6	15	0,2	0,2 ¹	-	-	0,6	-	0,4	-	0,4	0,4
8	Straßenbankett	3.3.1	2	Fixwert									
9	vollversiegelte Fläche	3.1	0	Fixwert									

¹ im inneren Belastungsband der A 1 und der L 128

Tab. 10: Bewertung des Ist-Zustands

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Biotopwert	Zustands(-teil)wert			Biotop- wert x ZW	Flächenwert (qm)	Ökologischer Wert	Bewertungs- faktor	Ökologischer Wert
	Klartext	Nummer		ZTW A	ZTW B	ZW					ÖW (gesamt)
1	mesophiles Grünland	2.2.14.2	21	0,7	0,5	0,7	14,7	4.727	69.487	1	69.487
2	mageres Grünland (vielschürig)	2.2.14.2	21	0,7	0,5	0,7	14,7	1.439	21.153	1	21.153
3	ruderales Grünlandbrache	2.7.2.2.2	20	0,6	0,4	0,6	12,0	336	4.032	1	4.032
4	ruderales Grünlandbrache, verb.	2.7.2.2.2	20	0,6	0,4	0,6	12,0	733	8.796	1	8.796
5	Aufgelassenes Ziergrün, verb.	3.5.1	6	Fixwert			6,0	491	2.946	1	2.946
6	Fichtenbestand (einwachsend)	2.12	27	0,5	0,5	0,5	13,5	814	10.989	1	10.989
7	nitroph./ruderaler Saum	6.6	15	0,5	0,4	0,5	7,5	50	375	1	375
8	Straßenbankett	3.3.1	2	Fixwert			2,0	28	56	1	56
9	vollversiegelte Fläche	3.1	0	Fixwert			0	3	0	1	0
	Summe:							8.621	117.834		117.834

Tab. 11: Gesamtbilanz

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
1	mesophiles Grünland	2.2.14.2	4.727		69.487						
	pG, Magergrünland (FFH-LRT 6510 B Gewerbegebiet (GRZ 0,8))	2.2.14.2 3.1/3.4		1.316 3.411		19 ¹ 2,4 ²	25.004 8.186	1	25.004 8.186	30.297	0
2	mesophiles Grünland	2.2.14.2	1.439		21.153						
	pG, Magergrünland (FFH-LRT 6510 B Gewerbegebiet (GRZ 0,8))	2.2.14.2 3.1/3.4		309 1.130		19 ¹ 2,4 ²	5.871 2.712	1	5.871 2.712	12.570	0
3	ruderales Grünlandbrache	2.7.2.2.2	336		4.032						
	Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	3.1/3.4		336		0	806	1	806	3.226	0
4	ruderales Grünlandbrache, verbusch.	2.7.2.2.2	733		8.796						
	pG, Magergrünland (FFH-LRT 6510 B Gewerbegebiet (GRZ 0,8))	2.2.14.2 3.1/3.4		105 628		19 ¹ 2,4 ²	1.995 1.507	1	1.995 1.507	257	0
5	Aufgelassenes Ziergrün, verb.	3.5.1	491		2.946						
	pG, Magergrünland (FFH-LRT 6510 B Gewerbegebiet (GRZ 0,8))	2.2.14.2 3.1/3.4		91 400		19 ¹ 2,4 ²	1.729 960	1	1.729 960	3.757	0
6	Fichtenriegel einwachsend	2.12	814		10.989						
	pG, Magergrünland (FFH-LRT 6510 B Gewerbegebiet (GRZ 0,8))	2.2.14.2 3.1/3.4		318 496		19 ¹ 2,4 ²	6.042 1.190	1	6.042 1.190	255	0
	Summe:		8.540	8.540	117.403		56.003		56.003	61.400	0

¹ gem. interner LUA-Regel für Ausprägung B; Aufwertung gegenüber Bestand Nr. 2 durch Pflegekonzept begründbar; ² 12 (Garten) * 0,2 (gem. GRZ) = 2,4

Tab. 11: Gesamtbilanz (Forts.)

lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche qm		Ist-Zustand	Planungszustand				Bilanz	
	Klartext	Nummer	Bestand	Planung	Ökol. Wert ÖW Ist	Planungs- wert	Ökol. Wert ÖW Planung	Bewertungs- faktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)	Verlust	Kompen- sation
	Übertrag:		8.540	8.540	117.403		56.003		56.003	61.400	0
7	nitrophiler/ruderaler Saum	6.6	50		375						
	Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	3.1/3.4		50		2,4 ¹	120	1	120	255	0
8	Straßenbankett	3.3.1	28		56						
	Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	3.1/3.4		28		2,4 ¹	67	1	67	0	11
9	vollversiegelte Fläche	3.1	3		0						
	Gewerbegebiet (GRZ 0,8)	3.1/3.4		3		2,4 ¹	0	1	0	0	0
	Summe:		8.621	8.621	117.834		56.191		56.191	61.655	11

¹ 12 (Garten) * 0,2 (gem. GRZ) = 2,4

8. Externe Ausgleichmaßnahmen

Der für den Eingriff in Natur- und Landschaft zu erbringende ökologische Ausgleich in Höhe von 61.644 ÖWE und der Funktionalausgleich zur Wahrung der Kohärenz des FFH-Lebensraums 6510 innerhalb des Naturraumes Saar-Nahe-Bergland wird durch folgende Maßnahme erbracht:

A1: Abbuchung und Funktionalausgleich aus der genehmigten Ökokontomaßnahme „Extensivgrünland am Bastberg“

Die Ökokontomaßnahme wird von der Naturlandstiftung/Öko Flächen Management GmbH durchgeführt, die Fläche befindet sich nördlich von Berschweiler in der Gemarkung Marpingen (Gemeinde Marpingen) auf dem Bastberg und umfasst dessen relativ flachen Kulminationsbereich und die mehr oder minder sanft abfallenden Flanken.

Als Entwicklungsziel wurde auf der Maßnahmenfläche ein extensiv genutzter Halboffenlandkomplex aus submontan geprägten, mageren, trockenen bis mesophilen Grünlandgesellschaften und Gehölzstrukturen festgelegt. Die edaphischen Voraussetzungen waren durch die jahrelang erfolgte pestizidfreie Bewirtschaftung mit lediglich moderater Festmistdüngung durchaus günstig.

Sowohl die Ackerflächen als auch die Einsaatwiese wurden bereits in Dauergrünland überführt. Entwicklungsziel sind untergrasreiche Magerwiesen des FFH-Lebensraumtyps 6510. Hierbei wurde als nachprüfbare Entwicklungsvorgabe der Erhaltungszustand BPlus festgelegt.

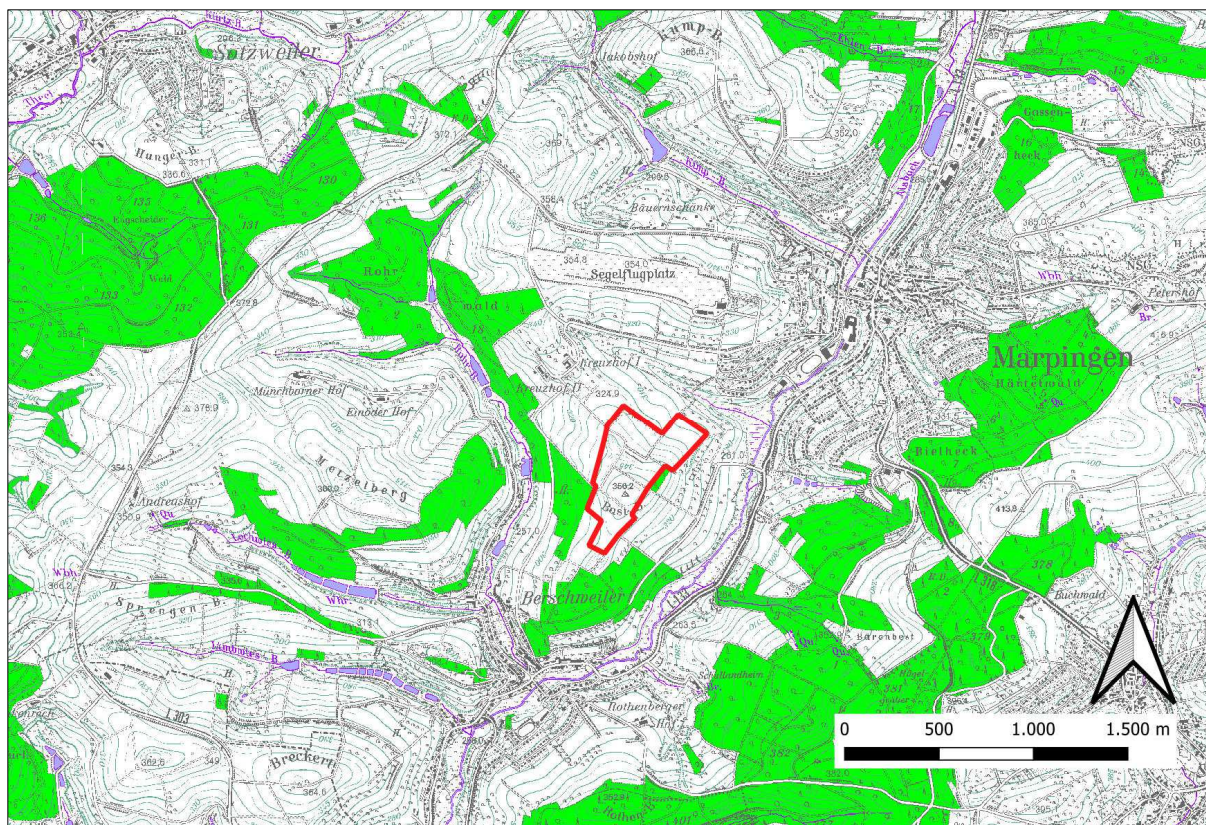


Abb. 5: Übersichtslageplan der Ökokontomaßnahme (Kartengrundlage: Messtischblätter TK 25 6507, 6508, Geobasisdaten © LVGL GDZ)

Aus der Ökokontomaßnahme wird ein 0,5 ha großer Teilbereich als Fläche für den LRT-Funktionalausgleich und ein 0,1 ha großer Bereich als Funktionalausgleich für den Verlust einer brutstättenreichen Hecke zugewiesen.

Tab. 12: Bilanz für die zugewiesene Ausgleichsfläche (gem. Bilanzierung Ökokontomaßnahme, ARK 2023)

Ist-Zustand					Plan-Zustand			
Flächen-Nr.	Erfassungseinheit	ÖW/m²	Größe in m²	ÖW gesamt	Erfassungseinheit	ÖW/m²	Größe in m²	ÖW gesamt
1	Acker (2.1)	6,4 ¹	5.000	32.000	Submontanes Magergrünland (2.2.12)	18 ²	5.000	90.000
	Kurzumtriebsplantage (2.11)	13,5 ³	1.000	13.500	Feldgehölz naturraumtypisch (2.11)	18 ²	1.000	18.000
	Summe			45.500				108.000
	Kompensationsleistung:							62.500

¹ ZW 0,4 wg. armer Ausstattung; ² mittlerer Planwert; ³ gem. Bestandsbewertung Ökokontomaßnahme

Damit ist sowohl der Funktionalausgleich erbracht als auch das ökologische Bilanzdefizit von 61.644 vollständig ausgeglichen.

9. Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Städte und Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Umsetzung aller festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ist zu überwachen. Der bauzeitliche Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird festgesetzt.

Die externe Ausgleichsmaßnahme, resp. das Entwicklungsziel einer mageren Flachlandmähwiese und artenreicher Gehölzstrukturen wird durch den Maßnahmenträger (ÖFM GmbH) überwacht und nachgewiesen. Die Erfolgskontrolle der internen Ausgleichsmaßnahme (M 5) kann durch die bestellte ökologische Baubegleitung erfolgen, ansonsten durch einen eigens beauftragten Fachgutachter.

10. Verfahren, Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Unterlagen

In Bezug auf planungsrelevanten Tierarten wurde zunächst auf Grundlagendaten zurückgegriffen und eine Potenzialabschätzung relevanter Wirkfaktoren, insbesondere vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Verstöße n. § 44 BNatSchG vorgenommen. Darauf aufbauend wurden insgesamt 7 Begehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen und des Arteninventars am Standort durchgeführt.

Die vorliegenden Informationen waren ausreichend, um die erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten. Wesentliche Schwierigkeiten und relevante Kenntnislücken bestanden nicht.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf Antrag eines Gewerbebetriebes sowie eines ansiedlungswilligen Rechenzentrums soll das bestehende Gewerbegebiet an der Saarstraße erweitert werden. Hiermit wird das bereits im Jahre 2018 eingeleitete und bis zur frühzeitigen Beteiligung fortgeschrittene Bebauungsplanverfahren mit deutlich reduziertem Geltungsbereich als vorhabenbezogener Bebauungsplan fortgeführt und zum Abschluss gebracht.

Da der rechtswirksame Flächennutzungsplan den Bereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft darstellt, ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich.

Der vorliegende Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführten Umweltprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der mit der Planung verbundenen Eingriffe gemäß § 1a BauGB dargestellt.

Landesplanerische Belange werden durch die Planung nicht berührt. Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten nach BNatSchG, SNG sowie WHG/SWG. Auch hinsichtlich der nahegelegenen Natura-2000-Gebiete „Wiesenlandschaft bei Wahlschied“ (FFH-Gebiet L 6607-301) und „Saarkohlenwald“ (FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet N 6707-301) können erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

Der rund 0,86 ha große Planbereich befindet sich zwischen der Saarstraße (L.I.O. 128) und der Einschnittböschung der BAB 1 unmittelbar angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet „Am Wasserturm“. Im Osten schließen weitere Grünlandflächen sowie zwei Wohngrundstücke an; östlich davon befindet sich die Anschlussstelle Quierschied der BAB 1.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird als Grünland genutzt. Im südwestlichen Bereich liegt ein aufgegebenes Freizeitgrundstück, das von weitgehend abgestorbenen Fichtenreihen eingefasst wird. Die westlich angrenzende, intensiv gemähte Fläche weist zwar strukturell Zierrasencharakter auf, erfüllt aufgrund ihrer floristischen Ausstattung jedoch ebenso wie die östlich gelegene Grünlandfläche die Kriterien des FFH-Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“. Der Erhaltungszustand ist mit B bzw. C zu bewerten. Der nach den fachlichen Bewertungsmaßstäben erhebliche Verlust des Lebensraumtyps wird im Rahmen der externen Ausgleichsmaßnahme kohärenzsichernd kompensiert.

Die abgestorbenen und eingewachsenen Fichtenriegel auf den Flurstücken 100/5 und 101/5 stellen die einzige Gehölzstruktur innerhalb des Plangebietes dar. Sie besitzen als Brut- und Nahrungshabitat für gehölzbewohnende Vogelarten sowie als Leitstruktur und potenzielles Tagesquartier für Fledermäuse eine gewisse Bedeutung. Quartierpotenzial besteht jedoch ausschließlich hinter den noch vorhandenen abstehenden Rindenplatten der abgestorbenen Fichten. Als potenzielle Nutzer kommt insbesondere die Zwergfledermaus in Betracht; für die waldgebundene und lichtempfindliche Mopsfledermaus fehlen aufgrund der isolierten Lage und des fehlenden Anschlusses an größere Waldgebiete die erforderlichen Habitatvoraussetzungen.

Innerhalb der Gehölze wurden Ringeltaube, Zaunkönig, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Amsel, Singdrossel und Heckenbraunelle als Brutvogelarten nachgewiesen. Für diese Arten greift hinsichtlich des Verlustes einzelner Fortpflanzungsstätten die Regelung des § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unabhängig hiervon wird der Verlust der Gehölzstruktur als vergleichsweise dicht besetzter Vogellebensraum im Rahmen der externen Ausgleichsmaßnahme durch die Neuanlage einer Feldgehölzstruktur funktional kompensiert.

Obligate Bodenbrüter des Offenlands, wie Feldlerche und Schwarzkehlchen oder mittlerweile sehr seltene Arten wie das Rebhuhn können in dem störungsreichen, relativ kleinkammrigen Raum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auf Reptilien oder Amphibien und andere unter den besonderen Artenschutz fallende Arten/Artengruppen ergaben sich im Zuge der insgesamt 7 Begehungen keinerlei Hinweise.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Von den übrigen Schutzgütern sind insbesondere Boden und Wasser betroffen. Der mit der Versiegelung verbundene Verlust natürlicher Bodenfunktionen wird teilweise im Rahmen der externen Ausgleichsmaßnahme durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Magergrünland mit entsprechender Aufwertung der Bodenfunktionen kompensiert.

12. Verwendete Quellen

- ALBRECHT, K., et.al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- BLAB, J. (1986): Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Bonn, 18. Kilda Verlag.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2007): Parkplatzlärmstudie. Untersuchungen von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen, 6. Aufl.
- BOS, J., BUCHHEIT, M. ET.AL. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes – OBS- Atlantenreihe Bd. 3, erg. durch ROTH, N., KLEIN, R. & S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung, pdf-Ausgabe
- CASPARI, S. R. ULRICH (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widdrechen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 229 - 248.
- EPPEL-HOTZ, A. (2019): Pflanzen für Versickerung und Retention. Veitshöchheimer Berichte 18, S. 73-85.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Vlg
- FLOTTMANN; H.-J.; BERND, C; MONZEL, M; WAGNER, N. U. FLOTTMANN-STOLL, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 43 - 54.
- FLOTTMANN; H.-J.; BERND, C; MONZEL, M; WAGNER, N. U. FLOTTMANN-STOLL, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 55 - 68.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde Heusweiler
- GALK e.V. (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) – www.straßenbaumliste.galk.de
- GeoPortal Saarland, letztes Abrufdatum 15.07.2026
- GERSTNER, J., MAY, B., RAUSCH, H. und SCHÖNFELD, W.: Ergebnis einer Erhebung der Amphibien- und Reptilienvorkommen im Saarland unter besonderer Berücksichtigung des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Merzig-Wadern in den Jahren 1976 und 1977
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav FISCHER Verlag.
- HARBUSCH, C, ENGEL, E., PIR, J.B. (2002): Die Fledermäuse Luxemburgs. Hrsg.: Musée national d'histoire naturelle Luxembourg.
- HARBUSCH, C., M. UTESCH, R. KLEIN, D. GERBER (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes, 4. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 11 – 22.

- HERRMANN, G. (2020): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetterlingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. Artenschutz und Biodiversität 1 (1).
- HESSISCHES LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg., 2018): Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB. Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz (= Umwelt und Geologie – Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14, 50 S.)
- KERNPLAN: Gewerbegebiet Saarstraße. Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Holz. Stand: 21.07.2026
- INFRATEAM GMBH: Entwässerungs- und Verkehrskonzept „Erschließung Gewerbegebiet „Saarstraße“ in Heusweiler, OT Holz“; infrateam GmbH, Innovationsring 7, 66115 Saarbrücken; Stand: 17.07.2026
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg., 2021): Leitfaden CEF-Maßnahmen. Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Rheinland-Pfalz. 1. Aufl.
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP: Endbericht zum Teil Fachkonventionen. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, accuraplan H. Lambrecht, Hannover, 239 S
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77, LUBW, Hrsg.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN – MUNLV, Hrsg. (2009): Naturnahe Regenwasserbewirtschaftung. Betrieb von Anlagen zu naturnahen Niederschlagswasserversickerung. 90 S., Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES, Hrsg. (2001): Methode zur Erfassung des Eingriffs, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung sowie der Maßnahmen des Ökokontos - Leitfaden Eingriffsbewertung, 3., überarb. Aufl., Saarbrücken
- ÖKO-LOG FREILANDFORSCHUNG (o.D.): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland.
- PAN PLANUNGSBÜRO FÜR ANGEWANDTEN NATURSCHUTZ GMBH (2017): Übersicht zur Abschätzung von Minimalarealen von Tierpopulationen in Bayern
- PETERS, W. et al. (2015): Bewertung erheblicher Biodiversitätsschäden im Rahmen der Umwelthaftung. BfN-Skripten 393, 170 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4).
- ROTH, N., KLEIN R. und S. KIEPSCH (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 23 - 42.
- SGS-TÜV SAAR GMBH: Schalltechnisches Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Saarstraße“ in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Holz“, SGS-TÜV Saar GmbH, Am TÜV 1, 66280 Sulzbach, Stand: Entwurf 20.07.2026
- SCHNEIDER, T., S. CASPARI, C. SCHNEIDER & F.-J. WEICHERDING (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Gefäßpflanzen (Tracheophyta) des Saarlandes, 4. Fassung. In:

- Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 1. Teil: Flora, S. 25 - 168.
- SCHNEIDER, H. (1972): Die Naturräumlichen Einheiten auf Blatt 159 Saarbrücken. Geographische Landesaufnahme 1:200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Institut für Landeskunde, Hrsg.
- TRAUTNER, J. & G. HERRMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11), S. 343-349.
- WERNER, A. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Nachtfalter (Lepidoptera p.p.) des Saarlandes, 4./2. Fassung. In: Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA (Hrsg.), Rote Liste gefährdeter Pflanzen, Pilze und Tiere des Saarlandes, 2. Teil: Fauna, S. 249 - 380.
- WITT, R. (2018): Regenwassermanagement naturnah gestalten. Stadt + Grün 4/2018, S. 11-18.

Betreff

**Gemeinde Heusweiler
Ortsteil Holz**

**Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Saarstraße“**

**Umweltbericht mit grünordnerischem Fachbeitrag
und artenschutzrechtlicher Prüfung**

Offenlage

Aufstellungsvermerk

Der Auftraggeber:

.....

Ort, Datum

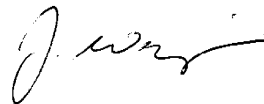
.....

Unterschrift

Bearbeitung:

Dr. Joachim Weyrich

Beckingen, den 24.07.2026



ARK Umweltplanung und –consulting

Anhang

Artenlisten

Bestands-/Bilanzplan

Artenlisten

Einheit 1: mesophiles Magergrünland (LRT 6510 C)

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	h		7
<i>Achillea millefolium</i>	Gewönl. Wiesenschafgarbe	h		5
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel			8
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras			-
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			6
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Bromus hordeaceus</i>	Weiche Tresse	hl		3
<i>Campanula rapunculus</i>	Rapunzel-Glockenblume	l		4
<i>Centaurea jacea</i> s.l.	Wiesenflockenblume	h		-
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	l		7
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gewöhnliches Hornkraut			5
<i>Crepis biennis</i>	Wiesenpippau			5
<i>Cynosurus cristatus</i>	Wiesenkammgras	h		4
<i>Daucus carota</i>	Gewöhnliche Möhre			4
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesenschwingel			6
<i>Galium album</i>	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras	h		5
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau	hl		8
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut			4
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesenplatterbse			6
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Gewöhnliche Margerite			3
<i>Lotus corniculatus</i> agg.	Gewöhnlicher Hornklee			3
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse	l		3
<i>Ranunculus acris</i> agg.	Scharfer Hahnenfuß			-
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbblätteriger Ampfer	l		9
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer			6
<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere			3
<i>Silene flos-cuculi</i>	Kuckuckslichtnelke	l		-
<i>Taraxacum officinalis</i> agg.	Löwenzahn			8
<i>Trisetum flavescens</i>	Wiesengoldhafer			5
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee	h		6
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee	h		-
<i>Tragopogon p.ssp. pratensis</i>	Gewöhnlicher Wiesen-Bocksbart			6
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn			5
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke			5
<i>Vicia hirsuta</i>	Behaarte Wicke	h		4
Mittelwert:				5,3

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 2: Magergrünland (mehrschürig, Rasen-artig, LRT 6510 B)

Art	Deutsch	Häufig- keit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Ajuga reptans	Kriechender Günsel			6
Achillea millefolium	Gewöhnl. Wiesenschafgarbe			5
Arrhenatherum elatius	Glatthafer			7
Agrostis capillaris	Rotes Straußgras			4
Anthoxanthum odoratum	Gewöhnliches Ruchgras			-
Bellis perennis	Gänseblümchen	h		6
Centaurea jacea s.l.	Wiesenflockenblume	h		-
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut			5
Dactylis glomerata s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
Daucus carota	Gewöhnliche Möhre			4
Festuca rubra agg.	Rotschwingel	h		-
Galium album	Großblütiges Wiesenlabkraut	h		5
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras			5
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut	h		3
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer			4
Heracleum sphondylium	Wiesenbärenklau			8
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut	hl		2
Hieracium auranthiacum	Orangerotes Habichtskraut	hl		2
Leucanthemum vulgare	Gewöhnliche Margerite	h		3
Linum catharticum	Purgier-Lein		V	2
Luzula campestris	Feld-Hainsimse	h		3
Leontodon hispidus	Rauher Löwenzahn	h		6
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle			-
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	h		-
Plantago media	Mittlerer Wegerich	hl		3
Poa annua	Einjähriges Rispengras			8
Ranunculus bulbosus	Knolliger Hahnenfuß	h		3
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut			5
Saxifraga granulata	Körnchen-Steinbrech			3
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere			3
Taraxacum officinalis agg.	Löwenzahn			8
Trifolium campestre	Feldklee			3
Trifolium dubium	Gewöhnlicher Kleiner Klee	h		4
Trifolium pratense	Wiesenklee			-
Trifolium repens	Weißklee	h		6
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis	h		-
Vicia sepium	Zaun-Wicke			5
Mittelwert:				4,6

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 3: jüngere ruderales/nitrophile Grünlandbrache

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Alchemilla xanthochlora</i>	Gelbgrüner Frauenmantel			-
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras			4
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel			8
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			6
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			7
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras			6
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau			8
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Ranunculus acris</i> agg.	Scharfer Hahnenfuß			-
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer			6
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer			9
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Löwenzahn			8
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn			5
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	hl		9
Mittelwert:				6,8

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 4: ruderales/nitrophile Grünlandbrache verbuschend

Art	Deutsch	Häufigkeit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer			7
<i>Acer campestre</i> juv.	Feld-Ahorn			6
<i>Alchemilla xanthochlora</i>	Gelbgrüner Frauenmantel	l		-
<i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras			4
<i>Anthriscus sylvestris</i>	Wiesenkerbel	h		8
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz			7
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel			6
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel			7
<i>Cornus sanguinea</i> juv.	Blutroter Hartriegel			-
<i>Dactylis glomerata</i> s.str.	Wiesen-Knäulgras	h		6
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesenbärenklau			8
<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras			5
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich			-
<i>Quercus robur</i> juv.	Stieleiche			-
<i>Ranunculus acris</i> agg.	Scharfer Hahnenfuß			-
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer			6
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbältriger Ampfer	l		9
<i>Taraxacum officinale</i> agg.	Löwenzahn			8
<i>Tanacetum vulgare</i>	Gewöhnlicher Rainfarn			5
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesenklee			-
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel			9
Mittelwert:				6,7

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 5: aufgelassener Zierrasen mit Brombeerverbuschung (Fixwert)

Einheit 6: Fichtenbestand (inkl. vorgelagerter Zierhecke)

Art	Deutsch	Häufig- keit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	s		-
Acer campestre	Feld-Ahorn	s		6
Betula pendula	Hängebirke			-
Crataegus laevigata s.l.	Zweiggriffliger Weißdorn			5
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel			-
Fragaria vesca	Walderdbeere	hl		6
Fraxinus excelsior	Gewöhnliche Esche	l		7
Forsythia suspensa	Hängende Forsythie			-
Glechoma hederacea	Gundermann			7
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	l		3
Picea abies	Fichte	d		-
Prunus avium	Vogelkirsche			5
Quercus robur	Stieleiche	l		-
Rosa canina agg.	Hundsrose	l		-
Rubus fruticosus agg.	Brombeere			-
Sambucus nigra juv.	Schwarzer Holunder			9
Stachys sylvatica	Wald-Ziest			7
Vinca minor	Kleines Immergrün			6
Mittelwert:				6,1

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 7: nitrophiler/ruderaler Saum (Böschung)

Art	Deutsch	Häufig- keit	Rote Liste	N-Zahl n. Ellenberg
Arrhenatherum elatius	Glatthafer			7
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz			7
Anthriscus sylvestris	Wiesenkerbel	l		8
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	hl		8
Ajuga reptans	Kriechender Günsel			6
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel			-
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel			7
Dactylis glomerata s.str.	Wiesen-Knäulgras	h		6
Galium album	Großblütiges Wiesenlabkraut			5
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras	h		5
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut			7
Rubus fruticosus agg.	Brombeere			-
Rumex obtusifolius	Stumpfbblätteriger Ampfer			9
Senecio vulgaris	Gewöhnliches Greiskraut			8
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute			6
Tanacetum vulgare	Gewöhnlicher Rainfarn			5
Trifolium pratense	Wiesenklee			-
Urtica dioica	Große Brennnessel	l		9
Mittelwert:				6,9

d = dominante Art, h = häufige Art, s = Einzelvorkommen, l = lokal

Einheit 8: Straßenbankett (lückige Vegetation), Fixwert

Einheit 9 (vollversiegelt), Fixwert

